

# Kindergarten-Monitor



## Ein Vergleich der 100 größten Städte Deutschlands

Erweiterter Endbericht

der IW Consult GmbH Köln im Auftrag der Initiative Neue  
Soziale Marktwirtschaft (INSM)

Köln, im März 2008

Ansprechpartner für die Inhalte:

IW Consult GmbH  
Dr. Karl Lichtblau  
Sprecher der Geschäftsführung  
E-Mail: [lichtblau@iwkoeln.de](mailto:lichtblau@iwkoeln.de)  
Tel. (0221) 4981-759  
<http://www.iwconsult.de>

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>1 Die Ergebnisse im Überblick</b>	<b>7</b>
<b>2 Einleitung</b>	<b>10</b>
<b>3 Allgemein einschlägige, rechtliche Bestimmungen</b>	<b>11</b>
<b>4 Elternbeiträge als Finanzierungsbaustein für Tageseinrichtungen</b>	<b>12</b>
<b>5 Stellgrößen für die Höhe von Elternbeiträgen</b>	<b>15</b>
<b>6 Methodik</b>	<b>25</b>
<b>7 Ergebnisse</b>	<b>31</b>
7.1 Bezieher geringer Einkommen – Ergebnisse	32
7.2 Bezieher mittlerer Einkommen – Ergebnisse	45
7.3 Bezieher hoher Einkommen – Ergebnisse	57
7.4 Weitere Ergebnisse	70
<b>8 Anhang</b>	<b>73</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 7-1: Geringe Einkommen – Familie mit zwei Kindern .....	35
Tabelle 7-2: Geringe Einkommen – Familie mit einem Kind .....	41
Tabelle 7-3: Mittlere Einkommen – Ranking nach Zugehörigkeit zum Bundesland .....	45
Tabelle 7-4: Mittlere Einkommen – Ranking Norden versus Süden .....	47
Tabelle 7-5: Mittlere Einkommen – Ranking alte versus neue Bundesländer .....	48
Tabelle 7-6: Mittlere Einkommen – Ranking Familie mit zwei Kindern .....	50
Tabelle 7-7: Mittlere Einkommen – Ranking Familie mit einem Kind .....	51
Tabelle 7-8: Hohe Einkommen – Ranking nach Zugehörigkeit zum Bundesland .....	57
Tabelle 7-9: Hohe Einkommen – Ranking Norden versus Süden .....	59
Tabelle 7-10: Hohe Einkommen – Ranking alte versus neue Bundesländer .....	60
Tabelle 7-11: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit zwei Kindern .....	64
Tabelle 7-12: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind .....	68
Tabelle 8-1: Mittlere Einkommen – Ranking für Familie mit zwei Kindern .....	73
Tabelle 8-2: Mittlere Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind .....	76
Tabelle 8-3: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit zwei Kindern .....	79
Tabelle 8-4: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind .....	83

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 7-1: Elternbeiträge für geringe Einkommen für Familien mit zwei Kindern .....	34
Abbildung 7-2: Elternbeiträge für geringe Einkommen für Familien mit zwei Kindern – regionale Unterschiede .....	38
Abbildung 7-3: Elternbeiträge für geringe Einkommen für Familien mit einem Kind .....	39
Abbildung 7-4: Elternbeiträge für geringe Einkommen für Familien mit einem Kind – regionale Unterschiede .....	44
Abbildung 7-5: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit zwei Kindern .....	53
Abbildung 7-6: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit zwei Kindern – regionale Unterschiede .....	54
Abbildung 7-7: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit einem Kind .....	55
Abbildung 7-8: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit einem Kind – regionale Unterschiede .....	56
Abbildung 7-9: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit zwei Kindern .....	63
Abbildung 7-10: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit zwei Kindern – regionale Unterschiede .....	65
Abbildung 7-11: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit einem Kind .....	67
Abbildung 7-12: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit einem Kind – regionale Unterschiede .....	69

## Abkürzungsverzeichnis

BB:	Brandenburg
BE:	Berlin
BL:	Bundesland
BW:	Baden-Württemberg
BY:	Bayern
EW:	Einwohner
HB:	Hansestadt Bremen
HE:	Hessen
HH:	Hansestadt Hamburg
KG:	Kindergarten bzw. Kindergärten
MV:	Mecklenburg-Vorpommern
NI:	Niedersachsen
NW:	Nordrhein-Westfalen
RP:	Rheinland-Pfalz
SH:	Schleswig-Holstein
SL:	Saarland
SN:	Sachsen
ST:	Sachsen-Anhalt
TH:	Thüringen

## 1 Die Ergebnisse im Überblick

In dieser Studie werden für die 100 bevölkerungsreichsten Städte die Elternbeiträge für kommunale Kindergärten untersucht. Dabei werden verschiedene Modellfamilien unterschieden.

### Modellfamilien

Es werden sechs Modellfamilien nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder unterschieden. Die Elternbeiträge werden für Familien mit 25.000, 45.000 und 80.000 Euro Bruttoeinkommen pro Jahr berechnet. Die Familien haben entweder ein Kind im Alter von vier Jahren oder zwei Kinder im Alter von dreieinhalb und fünfzehn Jahren.

### Kindergartenbesuch

In der Studie wird eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden unterstellt. Dafür werden die Beiträge berechnet, auch wenn in einigen Städten die Mindestbuchungszeiten davon abweichen. Nicht berücksichtigt sind Verpflegungskosten oder Qualitätsunterschiede zwischen den Kindergärten. Bei den Familien mit zwei Kindern besuchen beide gleichzeitig den Kindergarten. Stand der Erhebung ist die jeweils aktuelle Satzung für das laufende Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008.

### Allgemeine Ergebnisse

Im Durchschnitt zahlen Eltern mit einem Bruttohaushaltseinkommen von 25.000 Euro und einem Kind Elternbeiträge in Höhe von 408 Euro pro Jahr; bei dem Haushalt mit 45.000 Euro Einkommen sind es 968 Euro und bei 80.000 Euro Bruttoeinkommen liegen die Beiträge bei 1.471 Euro. Die Spannweiten sind erheblich:

- Im Fall der niedrigen Einkommen reichen sie von null bis 1.692 Euro pro Jahr.
- Bei den mittleren Einkommen geht die Spanne von null bis 1.752 Euro.
- Die Bezieher höherer Einkommen zahlen von null bis 2.592 Euro.

Im Fall von zwei Kindern zahlen die Bezieher geringer Einkommen für beide Kinder zusammen durchschnittlich 315 Euro pro Jahr, die Bezieher mittlerer Einkommen 1.122 Euro und die Bezieher höherer Einkommen 1.682 Euro. Auch gibt es deutliche Spannweiten:

- Bezieher niedriger Einkommen: von null bis 1.428 Euro.
- Bezieher mittlerer Einkommen: von null bis 3.096 Euro.

- Bezieher höherer Einkommen: von null bis 3.888 Euro.

Die Elternbeiträge hängen von den Grundtarifen, aber auch von der Berücksichtigung von Geschwisterkinderermäßigungen, Beitragsfreistellungen für das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt und/oder dem Vorliegen von einkommensabhängigen Beitragsstaffelungen ab. Das zeigt sich beispielsweise bei dem Modell für Bezieher mittlerer Einkommen mit zwei Kindern anhand der folgenden Beiträge:

- In Kommunen, die das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei stellen, zahlen die Eltern im Durchschnitt 640 Euro pro Jahr; in Kommunen ohne diese Regelung sind es 1.275 Euro.
- In den Städten, in welchen das zweite Kind beitragsfrei ist, zahlen die Eltern 889 Euro; in den Städten ohne diese Regelung sind es 1.254 Euro.
- In Kommunen mit einer Einkommensstaffelung liegen die Elternbeiträge im Durchschnitt bei 1.117 Euro; in Kommunen ohne solche Staffelungen, also mit einkommensunabhängigen Beiträgen, sind es durchschnittlich 1.132 Euro.

Ein regionaler Vergleich zeigt, dass die Elternbeiträge in den Kommunen der südlichen Bundesländer tendenziell niedriger sind als derjenigen im Norden.

Als einzige Großstadt hat die Stadt Heilbronn den Kindergartenbesuch ab dem Jahre 2008 komplett beitragsfrei gestellt.

### **Ergebnisse für Bezieher geringer Einkommen**

Familien, deren nach Sozialgesetzbuch XII zu berücksichtigenden Einkommen unter bestimmten Einkommensgrenzen liegen, sind im Regelfall beitragsfrei. Der Fall von 25.000 Euro Jahresbruttoeinkommen wird in der Studie untersucht, weil Familien mit diesem Einkommen in die Nähe dieser Grenze kommen und Beitragsermäßigungen erhalten können. Die Informationen zu diesen Einzelfallregelungen sind den öffentlichen Ordnungen oder Satzungen nicht immer zu entnehmen. Deshalb wurden einzelne Städte angeschrieben und um die Übermittlung der fehlenden Informationen gebeten. Für 71 Kommunen liegen die notwendigen Informationen vor; nur diese konnten bei dem Modell für Bezieher geringer Einkommen berücksichtigt werden.

Im Fall von zwei Kindern zahlen die Bezieher von geringen Einkommen in 17 Städten keine Beiträge. Dazu zählen Chemnitz, Dresden, Fürth, Hanau, Heilbronn, Ingolstadt, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Oldenburg, Rostock, Schwerin, Stuttgart, Trier, Villingen-Schwenningen, Wilhelmshaven und Würzburg. Die teuersten Städte für den Fall mit zwei Kindern sind Cottbus (1.428 Euro pro Jahr), Heidelberg (1.332 Euro pro Jahr) und Pforzheim (1.001 Euro pro Jahr).

Bei dieser Analyse ist zu beachten, dass schon kleine Änderungen der Bruttoeinkommen zu erheblichen Verschiebungen der Elternbeiträge führen können, weil dadurch bestimmte Schwellenwerte unter- oder überschritten werden können. Auch bei den Kindergartenbeiträgen gibt es die typischen „Armutfallen“, die aus dem Sozialrecht bekannt sind.

Gerade für den Fall der Bezieher geringer Einkommen sind die einschlägigen Ordnungen oder Satzungen besonders intransparent. Der Grund dafür liegt in der Vermischung mit dem Sozialrecht: Denn in jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Familie einen Anspruch auf Beitragsermäßigungen oder -befreiungen hat. Erschwerend kommt hinzu, dass die Regelungen in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind und ein Quervergleich nur unter vereinfachenden Annahmen möglich ist.

### **Ergebnisse für Bezieher mittlerer Einkommen**

Bei der Gruppe der mittleren Einkommen gibt es erhebliche Unterschiede bei den Elternbeiträgen pro Jahr. In dem Fall von zwei Kindern liegen

- Heilbronn (0 Euro), Zwickau (363 Euro), Wiesbaden (396 Euro), Darmstadt (522 Euro) und Göttingen (534 Euro) in der Spitzengruppe der günstigen Kommunen und
- Bremen (3.096 Euro), Lübeck (2.876 Euro), Cottbus (2.672 Euro), Flensburg (2.591 Euro) und Jena (2.557 Euro) in der Gruppe der teuren Städte.

Auch bei diesem Fall zeigt sich das oben erwähnte Nord-Süd-Gefälle.

### **Ergebnisse für Bezieher hoher Einkommen**

Die Familien mit 80.000 Euro Haushaltseinkommen zahlen durch die Einkommensstaffeln häufig höhere Elternbeiträge. Die Spannen reichen für den Fall von zwei Kindern von

- Heilbronn (0 Euro), Zwickau (363 Euro) und Darmstadt (522 Euro) bis zu
- Minden (3.888 Euro), Potsdam (3.696 Euro) und Cottbus (3.692 Euro).

Nach Bundesländern betrachtet, bieten bei diesem Fall die hessischen Kommunen die günstigsten Beiträge. Die beiden analysierten Städte in Brandenburg sind am teuersten.

## 2 Einleitung

Der vorliegende Bericht der IW Consult GmbH wurde im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) erstellt. Erstmals liegt damit eine umfassende öffentlich zugängliche Analyse über die **Höhe von Elternbeiträgen für Kindergartenkinder<sup>1</sup> in den städtischen Kindertageseinrichtungen der 100 größten Städte<sup>2</sup> Deutschlands** vor. Die Untersuchung erfolgt für das noch laufende Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008. Ziel ist es, die Großstädte hinsichtlich der jeweiligen Höhe von Elternbeiträgen in eine Reihenfolge zu bringen, d. h. ein so genanntes „Ranking“ zu erstellen. Das Ranking soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen und über den kommunalen Tellerrand hinausblicken zu können. Der Vergleich erfolgt für Mindestbetreuungszeiten, nicht für mögliche Unterschiede in der Qualität der Betreuung der Kindergartenkinder während dieser Zeit. Aussagen über die Qualität der Betreuung werden also explizit nicht getroffen.

Für das **bundesweite Ranking** wurden die aktuell geltenden kommunalen Satzungen, Ordnungen oder anderweitigen einschlägigen Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen herangezogen. Als **Informationsquellen** dienten die Internetseiten der Großstädte (u. a. auch die Ratsinformationssysteme), telefonische Nachfragen und auch zwei postalische Versandaktionen.

Die Erhebung von Elternbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen stellt letztlich eine **Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung** in Deutschland dar. Die Materie wird also nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Kommune zu Kommune innerhalb der Bundesländer unterschiedlich gehandhabt. Die dadurch entstehende Heterogenität und die Komplexität der Materie aufgrund von einschlägigen Sozialgesetzbuchregelungen erschweren eine bundesweite Analyse. Um die interregionale Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherstellen und zugleich ein differenziertes Bild pro Stadt geben zu können, war es notwendig, stilisierte Annahmen zu sechs modellhaften Fällen pro Stadt zu treffen. Detaillierte Angaben zur Methodik sind dem **Abschnitt 6** zu entnehmen.

Zuvor werden im folgenden **Abschnitt 3** jedoch einige wichtige einschlägige rechtliche Bestimmungen erläutert, deren Kenntnis für die weitere Untersuchung von Belang ist. **Abschnitt 4** beinhaltet Erläuterungen zu Elternbeiträgen als Finanzierungsbaustein für Tageseinrichtungen. Die vielfachen Dimensionen, welche die Höhe von Elternbeiträgen bestimmen, werden in **Abschnitt 5** dargelegt. Der **Abschnitt 6** schließlich enthält die einzelnen Rankings und Ergebnisse der Analyse.

---

<sup>1</sup> Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr und zum Teil schon Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

<sup>2</sup> Gemessen anhand der Anzahl der Einwohner zum 31.12.2005. Zu den größten Städten Deutschlands gehört eine Stadt dann, wenn sie mehr als 80.000 Einwohner zählt.

### 3 Allgemein einschlägige, rechtliche Bestimmungen

**Bundesweit** haben Kinder derzeit vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen **Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung** (§ 24 SGB VIII).

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass **für die Altersgruppe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** ein **bedarfsgerechtes Angebot** oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Bis spätestens zum 1. Oktober 2010 muss dies auch für die Altersgruppe unter drei Jahren in den Bundesländern erfüllt sein. Bis dahin gelten gemäß § 24a SGB VIII gesonderte Übergangsregelungen für die Ausgestaltung des Förderungsangebots.<sup>3</sup>

Werden Kinder in Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege gemäß den §§ 22 bis 24 SGB VIII gefördert, können zur Finanzierung von Tageseinrichtungen gemäß **§ 90 Abs. 1 SGB VIII** so genannte „**Teilnahmebeiträge**“ oder „**Kostenbeiträge**“ für die Inanspruchnahme der Angebote festgesetzt und erhoben werden.

Bundesweit werden diese Teilnahmebeiträge recht unterschiedlich bezeichnet: Elternbeiträge, Benutzungsentgelte, Besuchsgebühren, Besuchsgelder etc. Der Einfachheit halber werden die Teilnahmebeiträge im Sinne des § 90 SGB VIII im Folgenden kurz „**Elternbeiträge**“ genannt; dies geschieht auch dann, wenn sie in den analysierten Kommunen ggf. anders bezeichnet werden. Betrachtet werden ausschließlich die Elternbeiträge für die reine Betreuungsleistung an den Kindern.

**Eltern können Kinderbetreuungskosten steuerlich mindernd geltend machen.** Damit finanzieren der Bund und die Länder in Höhe ihrer Anteile am Einkommensteueraufkommen die Kindergartenbeiträge mit.

---

<sup>3</sup> Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger (§ 69 SGB VIII). Jeder örtliche und überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet ein örtliches bzw. überörtliches Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 SGB VIII). Er hat das Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Insbesondere hat das örtliche Jugendamt den Bedarf für Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zu ermitteln und für die Bedarfsdeckung zu sorgen.

- Alleinverdiener- und Doppelverdiener-Paare können rückwirkend ab dem 01.01.2006 zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre steuerlich absetzen, maximal jedoch 4.000 Euro pro Jahr.
- Familien mit einem erwerbstätigen Elternteil können zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren bis maximal 4.000 Euro steuerlich als Sonderausgaben geltend machen.
- Doppelverdiener können die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt (Kindertagespflege) nicht absetzen, wenn sie Werbungskosten steuerlich geltend machen.
- Alleinverdiener können bis zu 2.400 Euro für Kinder unter 3 oder für 7- bis 14-Jährige als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ von der Steuer absetzen.

#### 4 Elternbeiträge als Finanzierungsbaustein für Tageseinrichtungen

Ein **bundeseinheitliches Finanzierungssystem** für Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege **gibt es nicht**. Dies ist einmal mehr Ausdruck des föderalen Aufbaus Deutschlands.

##### Die föderalen Ebenen haben unterschiedliche Kompetenzen:

- Der **Bund** hat sowohl die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz als auch eine Anregungskompetenz (§ 83 SGB VIII).
- Die Ausgestaltung der **Finanzierung von Tageseinrichtungen** für Kinder und der Kindertagespflege obliegt de facto den **Kommunen**. Die Kommunen setzen die Elternbeiträge also im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit fest. Die Gestaltungskompetenz liegt vor Ort vor.
- Die **Länder** schließlich können Bundesgesetze durch eigene Gesetze konkretisieren. Diese Möglichkeit nehmen sie in der Regel auch wahr. Denn die **Finanzierungsverantwortung für Tageseinrichtungen** obliegt gemäß § 74a SGB VIII den Ländern.

---

Bis auf wenige Ausnahmen<sup>4</sup> erfolgt in Deutschland eine so genannte „**Objektförderung**“ **der Träger von Tageseinrichtungen** für Kinder.

- Objektförderung bedeutet, dass der Staat – Kommunen und Länder – Trägern von Tageseinrichtungen in der Regel pauschale finanzielle Zuwendungen zur Deckung der Betriebskosten gewährt.
- Wesentliches Merkmal der Objektförderung ist, dass die Bedarfsermittlung durch die Jugendämter erfolgt und die Bereitstellungsplanung von Betreuungsplätzen regional oder lokal durch die Jugendhilfeausschüsse vorgenommen wird. Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen sind vor Entscheidungen zwar üblicherweise anzuhören, letztlich entscheiden sie aber nicht über das jeweilige Angebotspaket zur Kinderbetreuung. Damit wird die Wahlfreiheit der Eltern de facto eingeschränkt. Ein echter Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Kinderbetreuungsdienstleistungen ist bei den gegebenen Bedingungen einseitiger Mittelzuwendungen nicht zu erwarten.
- Nicht-kommunale Träger von Tageseinrichtungen (z. B. konfessionelle Träger, Wohlfahrtsverbände) erhalten dann finanzielle Zuwendungen, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind (§ 75 SGB VIII) und sie Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 78b SGB VIII abgeschlossen haben.

Nicht jede Kommune baut und unterhält eigene Tageseinrichtungen: In fünf der 100 analysierten Großstädte gibt es derzeit gar **keine städtischen Tageseinrichtungen** für Kinder **mehr**. Dazu zählen die Städte Gera (Thüringen), Magdeburg (Sachsen-Anhalt), Rostock (Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) und Wilhelmshaven (Niedersachsen). In Potsdam (Brandenburg) ist der Übergang von städtischen in nicht-städtische Tageseinrichtungen für Kinder für 2008 geplant. Gemeinnützige Anbieter werden per Gesetz regelmäßig gegenüber privaten Elterninitiativen oder privat-gewerblich organisierten Kindertageseinrichtungen bevorzugt (§ 75 SGB VIII). Wo wie hier der Wettbewerb mit privaten Anbietern fehlt, dürfte es auch an einem effektiven Instrument zur Kostenkontrolle fehlen.

---

<sup>4</sup> Siehe unten zu Erläuterungen über Formen der Subjektförderung.

---

**Elternbeiträge** stellen einen **Baustein der Finanzierung** von Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege dar.

- In den Kommunen werden sie unterschiedlich erhoben – als öffentlich-rechtliche Beiträge oder öffentlich-rechtliche Gebühren oder auch privatrechtliche Entgelte.
- Landesrecht kann (muss aber nicht) eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommensklassen und Anzahl der Kinder oder der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- Landesrechtliche Kann-Regelungen müssen Kommunen wiederum nicht umsetzen.

**Elternbeiträge** dienen zur Deckung jener jährlichen Betriebskosten von Tageseinrichtungen oder Personalkosten der Kindertagespflege, welche nicht von der Kommune und/oder dem Land getragen werden.<sup>5</sup>

Die Höhe der Elternbeiträge hängt in einem nicht unerheblichen Maße von der Haushaltslage der Kommunen ab. Denn Kommunen, die sich in einer guten Haushaltslage befinden, können das Gros der Betriebskosten besser schultern als Kommunen, die dem Nothaushaltsrecht unterliegen. Beispielsweise hat die Bezirksregierung Münster nach einem Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Stadt Gelsenkirchen im Wege der Ersatzvornahme für die Stadt Gelsenkirchen eine Änderungssatzung mit Wirksamkeit zum 01.08.2007 erlassen, die höhere Elternbeiträge vorschreibt. Die Stadt Gelsenkirchen unterliegt dem Nothaushaltsrecht und die Stadtoberen wollten die Elternbeiträge nicht in dem Maße erhöhen, wie von der Bezirksregierung nunmehr vorgeschrieben wurde.<sup>6</sup>

In toto ist die **Finanzierung** von Tageseinrichtungen für Kinder hoch **dezentral** reguliert, **komplex** strukturiert und darüber hinaus auch für Laien **wenig transparent**. Nicht selten müssen Landtagsabgeordnete kleine Anfragen an die Landesregierung stellen, um sich über die Höhe und die Entwicklung der Elternbeiträge in den Kommunen des Landes einen Überblick verschaffen zu können. Darin unterscheiden sie sich nicht von städtischen Abgeordneten, die zum Teil Anfragen an ihre Oberbürgermeister richten müssen.

---

<sup>5</sup> Im neu beschlossenen Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) z. B. wird der Anteil der Elternbeiträge am Finanzierungssystem mit 19 Prozent zugrunde gelegt. Der angestrebte Deckungsgrad durch Elternbeiträge bleibt laut Aussagen der Jugendämter aber häufig hinter dem tatsächlich realisierten Deckungsgrad zurück.

<sup>6</sup> Siehe Stadt Gelsenkirchen – Amtsblatt 2007 – Nr. 25/15.06.2007, S. 249.

## 5 Stellgrößen für die Höhe von Elternbeiträgen

Da die Höhe der Elternbeiträge wesentlich von der Haushaltslage der Kommunen beeinflusst sein dürfte, dürften der Wunsch von Kommunalpolitikern zur Förderung von Kindern und die Wirklichkeit in den Kommunen häufig weit auseinander fallen. Vergleichsweise hohe Elternbeiträge können also nicht per se auf ein mangelndes Bemühen der Kommunen zurückgeführt werden.

Ein valider Vergleich und ein Ranking von Elternbeiträgen stellen vor allem deshalb eine Herausforderung dar, weil die **Elternbeiträge von so vielen Stellgrößen abhängig** sind. Die Stellgrößen variieren nicht nur von Kommune zu Kommune, sondern auch von beitragspflichtigen Eltern zu beitragspflichtigen Eltern stark: Die Auswirkungen des Föderalismus lassen sich hierbei in Reinkultur erfahren. Wohl auch darum lag bis dato kein Ranking über die Höhe von Elternbeiträgen vor. Das Bemühen um eine interregionale Vergleichbarkeit zwingt notwendig zu stilisierten Modellannahmen, die nicht jede individuell vorliegende Besonderheit, die prinzipiell vom Jugendamt anerkannt werden könnte, berücksichtigen können. Die individuell zu entrichtenden Elternbeiträge können zum Teil nur beim zuständigen Jugendamt selbst erfragt werden, weil die Satzungen oder Ordnungen auf den Internetseiten der Kommunen („Ortsrecht“, „Stadtrecht“ oder „Satzungen“) nur bedingt die exakten Kinderbetreuungskosten in dem jeweiligen Wohnort ausweisen. Dies gilt vor allem für diejenigen Kommunen, die von vorneherein keine Staffelung der Elternbeiträge nach dem Einkommen der Eltern vornehmen.<sup>7</sup> Insofern sollten alle beitragspflichtigen Eltern die Chance wahrnehmen, die finanzielle Belastung durch Elternbeiträge im Jugendamt auf individuelle Zumutbarkeit gemäß Sozialgesetzbuchregelungen prüfen zu lassen.<sup>8</sup>

Zu den **Stellgrößen im Detail**:

### 1. Alter der Kinder, welche die Kindertageseinrichtung besuchen:

- Die Art und Intensität der Betreuung in Kinderkrippen (unter Drei- bzw. Zweijährige) unterscheiden sich von derjenigen in Kindergärten (über Drei- bzw. Zweijährige bis zum Schuleintritt). In Kinderkrippen werden in der Regel noch weitere Zahlungen fällig, z. B. für den Verbrauch von Windeln und anderer Hygienemittel während des Aufenthalts in der Krippe.

---

<sup>7</sup> Nähere Erläuterungen dazu siehe weiter unten.

<sup>8</sup> Nähere Erläuterungen dazu siehe weiter unten.

- Pädagogen und BildungsökonomInnen betonen unisono, wie wichtig die frühkindliche Bildung in Tageseinrichtungen für spätere gute Bildungsergebnisse ist. Dabei wird das letzte Kindergartenjahr unmittelbar vor Schuleintritt als pädagogisch besonders wertvoll bezeichnet. Aus diesem Grund haben sich bisher fünf Bundesländer dazu entschlossen, das **letzte Kindergartenjahr** unmittelbar vor der Einschulung **beitragsfrei** zu stellen und die Finanzierung dafür auf sich zu nehmen. Dazu gehören Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Insgesamt liegt für das laufende Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in 24 der 100 analysierten Großstädte eine solche Befreiung von der Beitragspflicht für Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung vor. Unabhängig von Landesvorgaben können sich aber Kommunen auch selbst zu diesem Schritt entschließen; Beispiel dafür bietet die Stadt Zwickau in Sachsen. Die Stadt Aachen hat Anfang Februar 2008 in den Medien verlautbaren lassen, sie wolle die Beitragsfreiheit im ersten Kindergartenjahr mit Wirksamkeit ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 einführen.
- **Heilbronn gilt aber derzeit als die erste deutsche Großstadt, die auf die Erhebung des Betreuungsentgelts für Kinder ab drei Jahren komplett verzichtet:** Auf Beschluss des Gemeinderats der Stadt Heilbronn ist der Besuch eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte mit Ganztagsbetreuung seit dem 1. Januar 2008 für alle Heilbronner Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kostenlos. Die Entgeltbefreiung ist zunächst befristet bis Ende 2009 und umfasst die reine Betreuungsleistung unabhängig von der Art der Einrichtung und der Dauer der Öffnungszeiten. Jährlich belastet die Entgeltbefreiung die Stadt Heilbronn etwa mit 2,4 Millionen Euro (Presseamt der Stadt Heilbronn).
- Heilbronn ist aber nicht die erste deutsche Kommune, die sich zu solch einem Schritt entschlossen hat: Die Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter gilt im 455-Seelen-Ort Mörsdorf in Thüringen schon seit dem 1. Januar 2007. Die Gebühren von 960 Euro pro Kind und Jahr übernimmt seither die Gemeinde.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Siehe auch: [www.thueringer-kindergartenportal.de/index.php?id=78](http://www.thueringer-kindergartenportal.de/index.php?id=78)

## 2. Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung:

- In der Mehrzahl der Kommunen wird eine **Mindestbuchungszeit** von vier bis fünf Stunden im Rahmen der Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung vorgegeben, so dass diese Zeit *formal* mindestens von den Kindergartenkindern genutzt werden dürfte. In den Kommunen der neuen Bundesländer beträgt die Mindestbuchungszeit zum Teil sechs Stunden und mehr. Die Halbtagsbetreuung findet in der Regel am Vormittag statt, kann aber auch in den Nachmittagsstunden liegen. Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen täglichen Inanspruchnahme des gebuchten Betreuungsangebots zu entrichten. Über diese Mindestbuchungszeit hinaus können häufig Zusatzstunden gegen Zuzahlung flexibel hinzugebucht werden. Für die Betreuung über Mittag ist ebenso zusätzlich ein gesonderter Betreuungsbeitrag zu entrichten.
- Für die Verpflegung über Mittag wird üblicherweise eine gesonderte monatliche **Verpflegungspauschale** erhoben. Diese kann, muss aber nicht nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen gestaffelt sein.
- Die Elternbeiträge werden mehrheitlich unabhängig von den **Schließungszeiten** der Tageseinrichtungen für zwölf Monate im Jahr erhoben.<sup>10</sup>

## 3. Vorhandensein von Geschwisterkindern

- Eine Staffelung der Elternbeiträge kann **nach Anzahl der Kinder im Haushalt** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erfolgen oder für die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht. Andere Kommunen gewähren eine Staffelung nach der Anzahl der Kinder im Haushalt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Mehrheitlich erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge **anhand der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung** in der Kommune besuchen. In einigen Kommunen gilt eine Reduktion der Elternbeiträge auch dann, wenn schulpflichtige Geschwisterkinder zugleich eine offene Ganztagschule besuchen.

---

<sup>10</sup> In Bayern und Baden-Württemberg werden die Elternbeiträge allerdings zum Teil in elf Monatsraten pro Jahr erhoben (Beispiele in Bayern: Fürth, Ingolstadt, Würzburg; Beispiele in Baden-Württemberg: Heilbronn, Ludwigsburg, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart).

- Bis auf Ausnahme von vier Kommunen (Bremerhaven, Ingolstadt, Regensburg, Wolfsburg) finden sich in allen Satzungen der Kommunen Hinweise auf die Gewährung einer **Geschwisterkindermäßigung** ab dem zweiten Kind. Die Höhe dieser Ermäßigung (prozentual auf den Beitrag des ersten Kindes oder fixer reduzierter Beitrag) fällt von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich aus. Auch in nordrhein-westfälischen Kommunen, in denen mehrheitlich das zweite Kind, das gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht, beitragsfrei gestellt wird, gibt es Ausnahmen, da es sich um eine landesrechtliche Kann-Regelung handelt (Bsp. Aachen, Bergisch - Gladbach, Duisburg, Minden, Mönchengladbach).

#### 4. Größe der Familie

- Auch die Anzahl der Familienangehörigen oder der Personen im Haushalt kann Ausschlag für die Höhe der Elternbeiträge (Bremen z. B.) geben.
- Die Familienkonstellation – alleinerziehend oder verheiratet – wird somit berücksichtigt. Alleinerziehende haben in der Regel geringere Elternbeiträge zu entrichten.<sup>11</sup>

#### 5. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Einkommensstaffelungen

In einem ersten Schritt erheben 36 der 100 analysierten Kommunen die Elternbeiträge zunächst unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Erst in einem zweiten Schritt wird dann die Leistungsfähigkeit im Sinne von Sozialgesetzbuchregelungen durch das Jugendamt geprüft (Erläuterungen siehe weiter unten).

Grundsätzlich können die Kommunen die Elternbeiträge aber schon in einem ersten Schritt **sozialverträglich** nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Haushaltsmitglieder **staffeln**. Dieses Vorgehen wird in 64 der 100 analysierten Kommunen gewählt.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird anhand unterschiedlich ermittelter maßgeblicher Einkommen bemessen. Die jeweilig herangezogene Bemessungsgrundlage differiert so zum Teil beträchtlich zwischen den Großstädten. Die jeweilige Höhe der Bemessungsgrundlage zu ermitteln obliegt den zuständigen Abteilungen in den Jugendämtern.

---

<sup>11</sup> Dies wird im Folgenden nicht weiter analysiert.

Das **maßgebliche Einkommen** kann eine monatliche oder jährliche Größe sein:

- **Bruttoeinkünfte** des Haushalts (Bruttoverdienste nach Abzug der Werbungskosten). Dieses Verfahren findet sich in 45 der 100 Großstädte.
  - Nach Stand der Analyse scheint dieses Vorgehen für Eltern das transparenteste zu sein. Mustergültig bietet die Stadt Iserlohn Eltern die Möglichkeit im Internet, Elternbeiträge mittels eines Elternbeitragsrechners selbst zu ermitteln. Die Ergebnisse dieses Rechners sind zwar nicht rechtsverbindlich, sie bieten aber einen guten Aufschluss über die Höhe der zu erwartenden finanziellen Belastung: Zu finden ist der Beitragsrechner unter [http://www.iserlohn.de/Jugend und Bildung/Kindertagesstaetten/b\\_rechner.php](http://www.iserlohn.de/Jugend_und_Bildung/Kindertagesstaetten/b_rechner.php)
  - Ob die lineare Berechnung ordnungs- und verteilungspolitisch vorteilhafter als ein anderes Verfahren ist, ist damit nicht gesagt und bedürfte einer weiteren, umfassenderen Analyse.
- **Bereinigtes Nettoeinkommen der Haushalte:** Dieses Verfahren wird in 19 der 100 Großstädte angewandt.
  - Hierbei handelt es sich um ein um Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zum Teil das Kindergeld bereinigtes Nettoeinkommen des Haushalts.
  - Oder es werden um pauschale Prozentsätze und Kinderzuschläge bzw. Kinderfreibeträge bereinigtes Nettoeinkommen berechnet. Dieses Vorgehen dient einer vereinfachten Berechnung und dürfte den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Ist das maßgebliche Einkommen erst einmal ermittelt, so hängt die Höhe der Elternbeiträge in der Mehrzahl der Kommunen, die einkommensabhängige Elternbeiträge erheben, davon ab, in welche **Einkommensklasse** der jeweilige Haushalt fällt:

- Dabei kann es zu **einer Ungleichbehandlung innerhalb der Einkommensklassen** kommen: Liegt ein Haushalt z. B. 100 oder 500 Euro über der unteren Einkommensgrenze, kann er prinzipiell mit dem gleichen für diese Einkommensklasse geltenden Elternbeitrag belastet werden. Dies ist Folge der Einstufung in **sprungfixe Einkommensklassen**. Unbenommen davon kann und sollte der Haushalt aber in jedem Fall eine Prüfung seiner Belastung bei den Jugendämtern vornehmen lassen (s. u. zu Sozialgesetzbuchregelungen).
- Die **Städte Ulm und Iserlohn** gehen anders vor: Sie **berechnen** die **Elternbeiträge** auf Basis einer mathematischen Formel **linear**: Die Beiträge werden in Prozentbeträgen des ermittelten maßgeblichen Einkommens je Betreuungsbaustein

ermittelt. Ein sprungfixes Verhalten von Einkommensstufe zu Einkommensstufe entfällt hier ebenso wie die Ungleichbehandlung innerhalb einer Einkommensstufe. Laut Aussagen des Jugendamts Iserlohn (Stand: November 2007) belastete die lineare Berechnung nur die Bezieher höherer Einkommen stärker. Rund 600 Eltern bezahlten nach der Umstellung weniger als bisher, etwa 800 Eltern spürten so gut wie keine Unterschiede.

## 6. Sozialgesetzbuchregelungen – Prüfung auf Zumutbarkeit der Belastung

Für jeden Haushalt besteht gemäß **§ 90 Abs. 3 SGB VIII** ein bundesweiter Anspruch auf Prüfung der individuell zumutbaren Belastung durch Elternbeiträge. Dieser Anspruch existiert unabhängig davon, ob die Elternbeiträge im ersten Schritt einkommensabhängig oder einkommensunabhängig erhoben werden.

Ergibt die Prüfung durch die zuständige Stelle im Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe), dass die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist, soll der **Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen** werden **oder** vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe **übernommen** werden.

Für die **Feststellung** der zumutbaren Belastung gelten laut § 90 Abs. 4 SGB VIII die **§§ 82 bis 85 und 88 SGB XII**, soweit Landesrecht nicht andere Regelungen trifft.

Bei der Prüfung auf Zumutbarkeit der Belastung steckt der Teufel im Detail. Jede Kommune unterhält einen ganzen Stab an Mitarbeitern (Wirtschaftliche Jugendhilfe), deren Hauptaufgabe darin besteht, die Berechnungen unter Berücksichtigung besonderer Belastungen der Haushalte vorzunehmen.

Die **Zumutbarkeitsprüfung** erfolgt nach Bundesrecht zwar nach einem bestimmten Baustein-Schema: In welcher Höhe die Bausteine wie berücksichtigt werden, kann sich von Kommune zu Kommune aber unterscheiden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII):

- **Das** nach § 82 SGB XII **zu berücksichtigende Einkommen** eines Haushalts **wird** der nach § 85 SGB XII berechneten **Einkommengrenze gegenübergestellt**.
  - Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen, um das **zu berücksichtigende Einkommen gem. § 82 SGB XII** zu ermitteln (Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Ob das Kindergeld zu den Einkünften gerechnet wird, kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt werden.

- Die **Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII** ergibt sich nach dem Bundesrecht aus der Summe eines Grundbetrags in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes<sup>12</sup> und einem Familienzuschlag in Höhe des Betrages von 70 Prozent des Eckregelsatzes für „jedes weitere Familienmitglied im engeren Sinne“ (siehe genauere Angaben im Gesetz) sowie den „angemessenen“ Kosten der Unterkunft. Landesrecht kann von dem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes abweichen (§ 86 SGB XII). So werden in Niedersachsen zum Beispiel nur 83 Prozent des Grundbetrags zur Berechnung herangezogen. Die Kommunen wiederum bewerten die **Kosten der Unterkunft** unterschiedlich: So berücksichtigt eine Kommune die Nebenkosten der Unterkunft anders als eine andere Kommune. Übersteigt der individuell angegebene Mietzins die Höchstgrenze des in der jeweiligen Kommune akzeptierten Mietzinses, kann das Jugendamt ganz individuell prüfen, ob die Größe der Wohnung und der Mietzins für den Haushalt angemessen sind oder nicht.
- **Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze**, ist es den Eltern zuzumuten, die Elternbeiträge in „angemessenem“ Umfang aufzubringen (§ 87 SGB XII):
  - Was angemessen ist, d. h. wie die Art und Schwere besonderer Belastungen des Haushalts beitragsmindernd berücksichtigt werden, unterliegt kommunalen Regelungen und liegt letztlich im Ermessen der prüfenden Behörde.
  - Eine mögliche Ermäßigung des Elternbeitrags ist nur durch eine individuelle Prüfung im Jugendamt zu ermitteln. Faustregel-Angaben wie z. B. „Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze um einen bestimmten Betrag, so wird der Elternbeitrag um x Prozent reduziert“ finden sich nur sehr selten in den Satzungen oder auf den Internetseiten der Kommunen.
  - **Liegt das zu berücksichtigende Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze**, ist der Elternbeitrag dem jeweiligen Haushalt in der Regel nicht zuzumuten (§ 85 SGB XII). Für die Betreuung des Kindes wird kein Elternbeitrag erhoben. Aber auch hierfür gibt es eine Ausnahmeregelung gem. § 88 SGB XII, gemäß der die Aufbringung von Mitteln in einem „angemessenen“ Umfang verlangt werden kann.
  - Ist das **zu berücksichtigende Einkommen gleich der Einkommensgrenze**, dann kann die Kommune den Elternbeitrag erlassen oder ermäßigen.

---

<sup>12</sup> Der Eckregelsatz ändert sich zum Teil jährlich und beträgt derzeit 347 Euro.

- An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Haushalt den Anspruch auf Überprüfung der Zumutbarkeit der Belastung durch Elternbeiträge wahrnehmen möge.

## 7. Gutscheine und Subjektförderung

Nach Stand der Analyse wird in **drei von 100 Kommunen** eine formale **Gutscheinlösung** für Kinder im Kindergartenalter angeboten (Berlin, Hamburg, Mannheim: Erläuterungen dazu s. u.).<sup>13</sup> Im Gegensatz zum Gros der Städte in der BRD, die eine Objektförderung vornehmen, handelt es sich bei dem Gutscheinsystem um eine **Subjektförderung**. Ein Träger erhält für diejenigen Kinder eine Finanzierung seiner Betriebskosten, die de facto betreut werden.

Eine solche Subjektförderung **erhöht die Angebotsvielfalt über stärkere Anreize** für Kindertageseinrichtungen, **sich** als Betreiber mit ihrem Betreuungsangebot **auf die Bedürfnisse der Eltern einstellen zu müssen**. So kommt es zur Entwicklung spezieller Bildungsangebote und vermehrten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.

Die Subjektförderung **steigert** in diesem Sinne nicht nur den **Wettbewerb** zwischen den Kindertageseinrichtungen **und die Qualität des Angebots**, sondern auch das Ausmaß der **Konsumentensouveränität** der Eltern.

Entscheidender Vorteil der Subjektförderung ist also, dass das Angebot über die Nachfrage der Eltern nach Betreuung gesteuert wird und nicht – wie bei der Objektförderung – durch eine pauschale Mittelzuwendung an Träger.

Deckt der Gutscheinwert pauschal die Höhe der durchschnittlichen Betriebs- und Investitionskosten von Kindertageseinrichtungen ab, sind die einzelnen Träger zugleich zu einem effizienteren Umgang mit den staatlichen Zuwendungen gezwungen.

Hängt der Wert des Gutscheins von den persönlichen Merkmalen der geförderten Kinder und Familien ab, ist es zudem möglich, die Chancengerechtigkeit im Zugang zur frühkindlichen Bildung zu verbessern.

Die Eltern müssen bei Gutscheinsystemen ggf. in Kauf nehmen, dass ihre Wunsch-Kindertageseinrichtung aktuell belegt ist und es zu Wartezeiten und Wartelisten kommen kann.

---

<sup>13</sup> In drei von 100 analysierten Kommunen wird auch eine formale Gutscheinlösung für Kinder unter drei Jahren angeboten (Berlin, Heidelberg, Mannheim). Dies wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

---

### Beispiel Berlin:

- Das Jugendamt Berlin entscheidet nach den Angaben der in Berlin lebenden Eltern, welcher Anspruch vorliegt und welcher Betreuungsumfang für das jeweilige Kind erforderlich ist. Den Kita-Gutschein erhalten Eltern nach Antragstellung beim Jugendamt.
- Der Kita-Gutschein enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des vom Jugendamt festgestellten Anspruchs und hat die Funktion eines rechtsgültigen Bescheids.
- Der Kita-Gutschein kann bei jedem Träger, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, eingelöst werden.
- Der Träger rechnet den Gutschein mit dem Jugendamt ab und erhält mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz mit dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird.
- Die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern wird vom Jugendamt auf dem Gutschein festgestellt und ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für die Kostenbeteiligung ist wiederum das maßgebliche Einkommen im Sinne der Stadt Berlin. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich danach, in welche der festgelegten Einkommensklasse der Haushalt fällt.
- Neben den mit Gutscheinen verbundenen indirekten Vorteilen wirkt der Kita-Gutschein auf Seiten der Eltern de facto wie eine Einkommensstaffelung der Elternbeiträge mit freier Platzwahl, vorausgesetzt Plätze sind verfügbar.

### Beispiel Hamburg:

- Zum 1. August 2003 wurde das Pflegefinanzierungssystem in Hamburg auf das so genannte „Kita-Gutscheinsystem“ umgestellt. Mit dem Kita-Gutschein können Eltern als „Kunden“ zwischen Kindertageseinrichtungen frei wählen.
- Die gewählte Kindertageseinrichtung erhält Geld für jedes betreute Kind, für das ein solcher Gutschein eingereicht wird. Der Gutschein garantiert der Kindertageseinrichtung also die Übernahme des staatlichen Anteils der Betreuungskosten. Ein Elternbeitrag in Form eines „Familieneigenanteils“ ist aber nach wie vor zu entrichten. In Hamburg ist der Elternbeitrag auch nach der Höhe des maßgeblichen Einkommens und der Familiengröße gestaffelt.

- Da die Träger mehr Geld erhalten, je mehr Kinder sie in ihren Einrichtungen betreuen, könnten die Einrichtungen prinzipiell auch mehr Erzieherinnen und Erzieher beschäftigen und so die Qualität der Betreuung über die Erhöhung des Personalschlüssels steigern.
- Im Jahr 2006 wurden in Hamburg rund 341 Millionen Euro für die Kindertagesbetreuung aufgewendet. Vor Einführung des Kita-Gutscheinsystems waren es im Jahr 2002 rund 45 Millionen Euro weniger. Im Doppelhaushalt 2007/2008 sind für die Kindertagesbetreuung jeweils 353 Millionen Euro jährlich vorgesehen.

#### **Beispiel Mannheim:**

- Die Stadt Mannheim fördert seit dem 1. September 2001 Familien über einen Betreuungsgutschein durch eine Zuwendung zu den Kinderbetreuungskosten an die Eltern.
- Für Kinder im Kindergartenalter beträgt die monatliche Ermäßigung 35 Euro pro Kind und eingereichtem Gutschein. Für Kinder in der Kinderkrippe beträgt der monatliche Zuschuss 50 Euro.
- Anspruchsberechtigt sind Familien, deren Kinder in Mannheim ihren Hauptwohnsitz haben und einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen.
- Der Gutschein gilt für ein Kalenderjahr. Die Tageseinrichtung bestätigt auf dem Gutschein die Monate, in denen das Kind in der Einrichtung betreut wurde. Für jeden vollen Monat wird dann der Elternbeitrag um den Förderbetrag durch die Stadt Mannheim vermindert.
- Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus Objektförderung der Träger und Subjektförderung pro Kind.

## 6 Methodik

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, ist die Berechnung der Elternbeiträge hoch komplex und wird von Kommune zu Kommune anders gehandhabt. **Um** überhaupt eine **interkommunale Vergleichbarkeit herstellen zu können**, müssen **einheitliche, stilisierte Annahmen für** die unter Kapitel 5 angeführten **Stellgrößen** getroffen werden. Diese Annahmen berücksichtigen alle wichtigen Aspekte, jedoch nicht alle individuell möglichen Belastungen, die Eltern bei einer Prüfung auf Zumutbarkeit der Belastung durch das Jugendamt geltend machen könnten.

**Untersuchungsgegenstand** ist die **Betreuung von Kindergartenkindern in städtischen Kindertageseinrichtungen**, für die in der Regel kommunale Satzungen oder Ordnungen gelten. Da die Elternbeiträge also von der Kommune festgesetzt werden, ist die Belastung der Eltern eindeutig auf die Regelungen der Kommune zurückzuführen.

Die Analyse erfolgt für **sechs Modellfamilien pro Stadt**:

- Unterschieden werden **zwei Familienkonstellationen**:
  - **Ehepaare mit einem Kind im Kindergarten** im Alter von vier Jahren mit der Mindestbuchungszeit von vier bis fünf Stunden in der Vormittagsbetreuung;
  - **Ehepaare mit zwei Kindern im Kindergarten** mit der Mindestbuchungszeit von vier bis fünf Stunden in der Vormittagsbetreuung im Alter von dreieinhalb und fünfeinhalb Jahren.
- Zudem werden **drei Einkommensstypen** betrachtet:
  - **Bezieher geringer Einkommen** als Einverdienerhaushalte mit 25.000 Euro Bruttoverdiensten pro Jahr;
  - **Bezieher mittlerer Einkommen** als Zweiverdienerhaushalte mit 45.000 Euro Bruttoverdiensten pro Jahr und
  - **Bezieher hoher Einkommen** als Zweiverdienerhaushalte mit 80.000 Euro Bruttoverdiensten pro Jahr.
- Aus der Kombination von zwei Familien- und drei Einkommenskonstellationen ergeben sich **pro Stadt sechs Fälle**. Dieses Vorgehen sichert trotz vereinfachender Annahmen ein differenziertes Bild pro Stadt.

## **Zu den Annahmen im Detail:**

### **1. Annahmen zum Alter der Kinder, welche die Kindertageseinrichtung besuchen:**

- Bei Familien mit zwei Kindern befindet sich das erste Kind mit dreieinhalb Jahren regulär im ersten Kindergartenjahr und das zweite Kind befindet sich mit fünfeinhalb Jahren annahmegemäß regulär im letzten Kindergartenjahr unmittelbar vor der Einschulung: Kommunen, die das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei stellen, werden so in der Analyse mit berücksichtigt. Für den Fall, dass Kommunen – wie zum Teil von Politikern gefordert – das erste Kindergartenjahr beitragsfrei stellten, würde auch dies berücksichtigt.
- Bei Familien mit einem Kind ist das Kind vier Jahre alt: Damit decken wir in der Betrachtung alle drei Kindergartenjahre ab.

### **2. Annahme zum Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung:**

- Die Mindestbuchungszeit von mindestens vier und maximal fünf Stunden am Vormittag im Kindergarten gibt es bundesweit. Diese Zeit werden die Kinder also formal mindestens betreut. Für Eltern stellt die Mindestbuchungszeit einen Kontrahierungszwang dar. Um bundesweite Vergleichbarkeit herzustellen, wurde also die Vormittagsbetreuung von mindestens vier bis maximal fünf Stunden ohne Mittagsbetreuung und Verpflegung für die Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt.

### **3. Annahme zu Geschwisterkindern**

- Da eine Geschwisterkindermäßigung häufig davon abhängt, dass beide Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wurde ein Ehepaar mit zwei Kindern zugrunde gelegt, deren Kinder zugleich das gleiche Betreuungspaket im Kindergarten in Anspruch nehmen.
- Durch die Annahme eines älteren Kindes im Alter von fünfeinhalb Jahren wird zugleich die Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung dort transparent, wo sie gewährt wird.

#### 4. Annahme zur Größe der Familie

- In denjenigen Kommunen, die auf die Anzahl der Personen abstellen, bilden unsere beiden Familienkonstellationen Familien mit drei Personen und vier Personen ab.
- Der analysierte Haushaltstyp „Ehepaare mit einem Kind“ bildet 35 Prozent aller Haushalte mit Kindern ab (Quelle: Statistisches Bundesamt 2006, Leben in Europa 2005).
- Der analysierte Haushaltstyp „Ehepaare mit zwei Kindern“ bildet 35,2 Prozent aller Haushalte mit Kindern ab (Quelle: Statistisches Bundesamt 2006, Leben in Europa 2005).
- Damit decken wir über 70 Prozent aller Haushalte mit Kindern in der Untersuchung ab.
- Der Status von Alleinerziehenden, die rund 18 Prozent aller Haushalte mit Kindern ausmachen (Quelle: Statistisches Bundesamt 2006, Leben in Europa 2005; ohne Differenzierung danach, wie viele Kinder die Alleinerziehenden haben), wird in öffentlich zugänglichen Satzungen und Ordnungen nur selten explizit ausgewiesen. Für Alleinerziehende dürften die Kommunen zum Teil gesonderte Begünstigungen gewähren. Dies ist jedoch nur im Jugendamt selbst zu erfragen. Aus diesem Grunde wurden die Alleinerziehenden nicht mit in die Analyse einbezogen und nicht, weil wir diesen stetig ansteigenden Anteil in der sozialen Wirklichkeit Deutschlands nicht abbilden wollten.
- Haushaltstypen mit mehr als zwei Kindern bilden prozentual den geringsten Anteil an den Haushalten mit Kindern. Um die Übersichtlichkeit und mediale Vermittelbarkeit der Ergebnisse zu sichern, wurde darauf verzichtet, diesen Haushaltstyp näher zu untersuchen.

## 5. Annahmen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Ausgegangen wird von dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen eines unselbständig Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe pro Jahr, das dem Median-Brutto-Einkommen in Höhe von ca. **45.000 Euro** entspricht, wenn man Bruttoeinkommensschichtungen betrachtet.<sup>14</sup> Diese Haushalte werden als „**Bezieher mittlerer Einkommen**“ bezeichnet.

Um die Analyse durch Einkommensklassen anzureichern und damit sich Familien besser einordnen können, wurde von zwei weiteren Brutto-Jahreseinkommen ausgegangen:

1. Haushalte, die mit rund 55 Prozent des Einkommens der mittleren Einkommen zu den Beziehern geringer Einkommen zählen (25.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen-Haushalte);
2. Haushalte, die mit rund 75 Prozent mehr des Einkommens der mittleren Einkommen zu den Beziehern hoher Einkommen zählen (80.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen-Haushalte).

Bei den drei Einkommensstypen werden Punktbetrachtungen vorgenommen, keine Einkommensintervalle. Grund dafür ist, dass die Einkommensklassen bei denjenigen Kommunen, welche die Elternbeiträge einkommensabhängig erheben, zum Teil merklich voneinander abweichen. Hätte man Einkommensintervalle anstatt dreier Punktlösungen für Einkommen angenommen, hätte die Einstufung in Einkommensklassen nicht mehr eindeutig erfolgen können. Punktlösungen bieten hierbei Vorteile.

Um das maßgebliche Einkommen für alle Kommunen – ob sie nun im ersten Schritt an Bruttoeinkünften, an individuell oder pauschal bereinigten Nettoeinkommen anknüpfen oder nicht – berechnen zu können, wurden mit Hilfe eines Steuerprogramms einheitliche Annahmen getroffen, die für die Berechnung (s. o.) Relevanz haben:

1. Annahmen zu Bruttoverdiensten: Es werden ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit angenommen. Weder existieren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit noch Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung sowie sonstige weitere Einkünfte. Die drei Bruttojahreseinkommen 25.000, 45.000 und 80.000 werden wie oben schon angeführt zur Analyse herangezogen.
2. Absetzbare Vorsorgeaufwendungen, sonstige Sonderausgaben und die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten werden teilweise mit berücksichtigt.

---

<sup>14</sup> Vgl. Der Paritätische Wohlfahrtsverband (2007), Auf den Punkt gebracht – Empirische Beiträge zur aktuellen Diskussion über Kinderbetreuung und Familientransfers.

3. Annahmen über absetzbare Werbungskosten: Für Arbeitsmittel und Fahrten zur Wohnung und Arbeitsstätte werden Werbungskosten angesetzt, andere mögliche Aufwendungen für Berufsverbände oder die Führung eines doppelten Haushalts werden ausgeblendet, da sie die Analyse unnötig erschwert hätten. Beim Einverdienerhaushalt wird die Werbungskostenpauschale von derzeit 920 Euro pro Jahr berücksichtigt, bei Zweiverdienerhaushalten die doppelte Werbungskostenpauschale.
4. Annahmen zu den Bruttoeinkünften (Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten), die über das Jahr zur Besteuerung herangezogen werden.
5. Annahmen über die resultierenden Steuerbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) bei Familien mit zwei Kindern und einem Kind in den drei Einkommensvarianten.
6. Annahmen über die zu entrichtenden Sozialabgaben für die Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei den Familien mit zwei Kindern und einem Kind in den drei Einkommensvarianten.
7. Das Kindergeld bei Familien mit zwei Kindern (3.696 Euro pro Jahr) und einem Kind (1.848 Euro pro Jahr) wird berücksichtigt.<sup>15</sup>

## **6. Annahmen zur Prüfung auf Zumutbarkeit der Belastung durch Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII**

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII gilt für die **Einkommensberechnung** analog die Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch:

- Für die mit der Erzielung der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit verbundenen Ausgaben wurden nur die notwendigen Aufwendungen für Arbeitsmittel und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt. Weitere Beiträge für Versicherungen wurden ausgeblendet, da sie von Beitragspflichtigem zu Beitragspflichtigem stark variieren können. Ebenso wurden keine Beiträge zu Berufsverbänden angenommen (siehe oben).
- Um die Berechnungsbeispiele bei den Beziehern geringer Einkommen passend zu unseren Annahmen der Werbungskosten zu gestalten, wurde der gemäß der Durchführungsverordnung monatlich absetzbare Pauschbetrag von 5,20 Euro für Arbeitsmittel berücksichtigt; darüber hinaus wird angenommen, dass die Fahrt zwischen

---

<sup>15</sup> Und bei dem 80.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen-Haushalt wurde neben der Kindergeldvariante auch die Variante mit einer Kinderfreibetragslösung herangezogen.

Wohnung und Arbeitsstätte mit rund 14 km notwendig mit dem eigenen KFZ zurückgelegt wird. Für jeden vollen Kilometer wird pauschal 5,20 Euro angesetzt. Damit entsprechen die tatsächlich absetzbaren Werbungskosten gem. der Durchführungsverordnung zum § 82 SGB XII den Annahmen zur Werbungskostenpauschale pro Monat (rund 77 Euro).

Die **Berechnung der Einkommensgrenze** erfolgt **analog** dem **§ 85 SGB XII** für diejenigen Städte, die sich an das Bundesrecht halten. In den Fällen, die davon abweichen, wird der reduzierte Grundbetrag z. B. in Höhe von 83 oder auch 85 Prozent angesetzt.

- Für die Berechnung der Kosten der Unterkunft wird auf die von der Agentur für Arbeit jeweils in den Großstädten anerkannten Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaftstyp in Euro (Stand Oktober 2006) zurückgegriffen.<sup>16</sup> Die bundesweit verfügbare Datenbank sichert zum einen die Nachvollziehbarkeit. Zum anderen dürften diese anerkannten Kosten der Unterkunft regelmäßig unter den in den Kommunen für den § 85 SGB XII herangezogenen Mietobergrenzen liegen. Grundsätzlich kann zwar jeder beitragspflichtige Haushalt im Jugendamt prüfen lassen, ob seine Wohnung und sein Mietzins angemessen sind; dies ist aber im Rahmen einer bundesweiten Analyse nicht zu leisten. Darum erfolgt der Rückgriff auf die Datenbank der Agentur für Arbeit.
- Ebenso wird ausgeschlossen, dass die Antragsteller einen Anspruch auf Wohngeld oder Lastenzuschuss bei Eigentum geltend machen können.

Die Gegenüberstellung des zu berücksichtigenden Einkommens und der Einkommensgrenze wurde auf Basis vereinfachender Annahmen für die einzelnen Städte durchgeführt. Die Modellrechnungen können also vom Einzelfall abweichen, weil individuelle Einzelfälle im Rahmen einer bundesweiten Analyse nicht berücksichtigt werden können. Bei Kommunen mit einer Einkommensstaffelung bis hinunter zu null Euro wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen Sozialbestimmungen implizit berücksichtigt sind.

## **7. Vorgehen bei Kommunen, die keine städtischen Kindertageseinrichtungen unterhalten**

- In denjenigen Kommunen, die keine städtischen Kindertageseinrichtungen mehr unterhalten, wurde ein gewichteter Durchschnitt der Elternbeiträge von nicht-städtischen Kindertageseinrichtungen errechnet.
- Die Stadt Gera sah sich nicht in der Lage, einen Überblick über alle nicht-städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ersatzweise wurde auf einen gewichteten Durchschnitt der Elternbeiträge der konfessionellen Träger in der Stadt abgestellt.

---

<sup>16</sup> Zu erreichen über: [www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/l.html](http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/l.html)

## 7 Ergebnisse

Bringt man die analysierten Großstädte nach der Höhe der Elternbeiträge in den drei Einkommensklassen in eine Reihenfolge, ergibt sich ein **ausgesprochen heterogenes Bild**: Nur wenige Großstädte können den gleichen Rang bei der Reihung für die Modellfamilie mit zwei Kindern und die Modellfamilie mit einem Kind einnehmen. Eine Kommune, die bei der Höhe der Elternbeiträge für die Modellfamilie mit zwei Kindern einen guten Rang einnimmt, muss also keinen guten Rang bei der Modellfamilie mit einem Kind einnehmen. Gleiches gilt umgekehrt in allen drei Einkommensklassen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Kapiteln 7.2 bis 7.3 deshalb die TOP 15 und die letzten 15 Ränge für die Bezieher mittlerer und hoher Einkommen im Folgenden getrennt abgebildet und regionale sowie inhaltliche Muster erläutert. Im Anhang finden sich die Rankings jeweils komplett abgebildet. Für Bezieher geringer Einkommen wurde eine etwas andere Darstellung gewählt (siehe 7.1).

Vorab zu wichtigen Ergebnissen:

- **Mangelnde Transparenz über die tatsächliche Höhe von Elternbeiträgen liegt insbesondere bei den Beziehern geringer Einkommen vor.**
- **Die finanzielle Belastung durch Elternbeiträge nimmt mit dem Einkommen ab:** Der prozentuale Anteil am Bruttojahreseinkommen, den die Eltern für die jährlichen Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen aufbringen müssen, nimmt mit steigendem Bruttojahreseinkommen ab.
- **Die Anzahl der Einwohner in den Kommunen hat keinen kausalen Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge:** Weder steigen die Elternbeiträge mit der Anzahl der Einwohner, noch fallen sie strikt.
- **Kommunen aus nördlichen Bundesländern belasten Bezieher geringer, mittlerer und hoher Einkommen im Durchschnitt höher als Kommunen aus südlichen Bundesländern.**
- **Kommunen aus den alten Bundesländern belasten Eltern im Durchschnitt anders als Kommunen aus den neuen Bundesländern:** Bei den Familien mit zwei Kindern erheben die Kommunen aus den fünf neuen Bundesländern unabhängig vom Einkommen im Durchschnitt höhere Elternbeiträge als die Kommunen aus den alten Bundesländern. Bei den Familien mit einem Kind erheben die Kommunen aus den alten Bundesländern mit Ausnahme bei geringen Einkommen im Durchschnitt höhere Elternbeiträge.

- **Als einsamer Sieger geht die Stadt Heilbronn in jeder denkbaren Konstellation hervor:** Die finanzielle Belastung für Eltern reduziert sich hier auf null Euro, da die Stadt seit dem 1. Januar 2008 keine Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens erhebt.
- **Die Höhe der Elternbeiträge unterscheidet sich nach Bundesländern:** Schleswig-holsteinische Kommunen belasten Bezieher geringer und mittlerer Einkommen im Durchschnitt am stärksten, Berlin und Bremen u. a. die Bezieher von hohen Einkommen. Hessische und sächsische Kommunen belasten sowohl Bezieher mittlerer als auch hoher Einkommen am wenigsten.
- **In Kommunen, die Elternbeiträge auf Basis von Einkommensstapelungen erheben, werden Bezieher höherer Einkommen tendenziell stärker belastet.** Die Belastung wächst jedoch nicht progressiv, denn die relative finanzielle Belastung durch Elternbeiträge nimmt ja mit dem Einkommen ab.
- **Kommunen, welche das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt beitragsfrei stellen, erheben im Durchschnitt geringere Elternbeiträge:** Dieser finanzielle Anreiz dürfte Eltern vermehrt dazu verleiten, ihre Kinder in dem für den weiteren Bildungsweg so wichtigen letzten Kindergartenjahr fachlich betreuen zu lassen.
- **Kommunen mit einer Ermäßigung für Geschwisterkinder im Kindergarten belasten Familien mit zwei Kindern tendenziell weniger.**
- **Kommunen, die auf eine Einkommensstapelung verzichten, bürden den Beziehern hoher Einkommen weniger auf als Kommunen, deren Satzung eine sozialverträgliche Stapelung vorsieht.**

## 7.1 Bezieher geringer Einkommen – Ergebnisse

Für die Gruppe der Bezieher geringer Einkommen (25.000 Euro Bruttojahreseinkommen) musste auf **postalische Befragungen** in 48 Jugendämtern zurückgegriffen werden, weil es aufgrund der Höhe der Elternbeiträge **Anlass zur Prüfung auf Zumutbarkeit der finanziellen Belastung durch Elternbeiträge gemäß § 90 SGB VIII** gab. Die öffentlich zugänglichen Informationen aus den kommunalen Regelungen und Ratsinformationssystemen können hier nicht weiterhelfen, um valide Ergebnisse zu erhalten. Sie können nur die Vermutung bekräftigen, dass eine Prüfung auf Zumutbarkeit vorgenommen werden sollte. **Über** das Ausmaß einer möglichen **Ermäßigung** oder einen Erlass von Elternbeiträgen **kann nur ein Experte des Jugendamts entscheiden**, weil dieser im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Ermessensspielräume hat.<sup>17</sup> Für alle Fälle, in denen Sozialgesetzbuchregelungen begünstigend wirken können, ist man also auf die

---

<sup>17</sup> Das zuständige Sachgebiet ist in der Regel die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ im Jugendamt.

Informationen der Jugendämter angewiesen. Die betroffenen Kommunen wurden zweimal mit der Bitte um Rückkopplung offizieller Ergebnisse angeschrieben: Deadline für die Beantwortung war der 01.02.2008. Bis zum 04.02.2008 einschließlich haben 19 von 48 angeschriebenen Kommunen positiv geantwortet und offiziell die Ergebnisse mitgeteilt.

Wie schon erwähnt, sollte sich jeder Haushalt, der ein verhältnismäßig geringes Einkommen hat und ggf. besondere Belastungen geltend machen kann, überlegen, eine Prüfung auf Zumutbarkeit der Belastung durch das Jugendamt vornehmen zu lassen.

Bei 29 Kommunen besteht wegen der Höhe der Elternbeiträge nach wie vor die Vermutung, dass eine Prüfung durch das Jugendamt zu einer Ermäßigung oder einem Erlass der Elternbeiträge führen dürfte. Da die Werte dieser Kommunen auf Basis öffentlich zugänglicher Satzungen oder Ordnungen berechnet wurden und nur das Jugendamt hier für eine weitere Transparenz hätte sorgen können, werden die 29 Kommunen im Folgenden optisch gesondert für Familien mit zwei Kindern und einem Kind ausgewiesen.

Die Ergebnisse der 29 Kommunen werden in eine Reihenfolge innerhalb der Gruppe der 29 gebracht. Unsicherheit besteht vor allem bei jenen Kommunen, welche die Elternbeiträge im ersten Schritt unabhängig vom Einkommen erheben. Allein 19 der 29 Kommunen, die gesondert aufgeführt werden, gehören noch zu dieser Gruppe. Von denjenigen Kommunen, die bei der Nachfassaktion positiv geantwortet haben, ist in der Mehrzahl der Elternbeitrag erlassen oder wesentlich ermäßigt worden. Wir hatten also Grund zur Annahme, dass eine Prüfung auf Zumutbarkeit notwendig ist. Dieser Umstand führt aber dazu, dass die Datenlage im Vergleich zu den mittleren und hohen Einkommen eine nur eingeschränkte Auswertbarkeit für regionale und inhaltliche Muster ermöglicht.

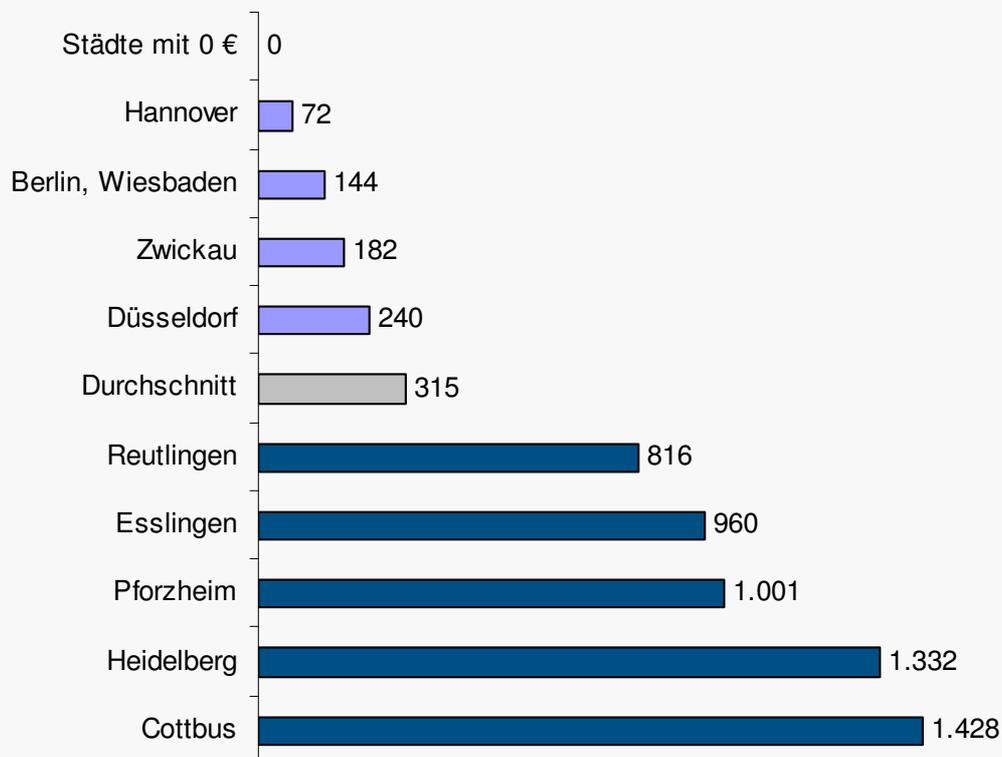
**Bei den Familien mit zwei Kindern** zeigt die folgende Abbildung 7-1, wie sehr die Elternbeiträge für Bezieher geringer Einkommen mit zwei Kindern im Kindergarten zwischen den Großstädten auseinanderfallen und über bzw. unter dem Durchschnitt liegen:

- Der durchschnittliche Elternbeitrag für beide Kinder zusammen in dieser Kategorie beträgt 315 Euro pro Jahr.
- Ganze 17 Kommunen belegen mit null Euro hier den ersten Rang. In all diesen Kommunen war unsere Anfrage auf eine mögliche Ermäßigung der Elternbeiträge erfolgreich (siehe auch **Tabelle 7-1**):

- Zu den Siegern zählt über Chemnitz bis Würzburg hinaus auch die Stadt Heilbronn, welche den Besuch des Kindergartens seit dem 1. Januar 2008 beitragsfrei gestellt hat. Cottbus hingegen belegt den letzten Platz mit 1.428 Euro Jahresbeitrag für beide Kinder; dies entspricht einer finanziellen Belastung (gemessen am Bruttojahreseinkommen) von 5,7 Prozent und liegt viereinhalbmal über dem Durchschnitt.

### Abbildung 7-1: Elternbeiträge für geringe Einkommen für Familien mit zwei Kindern

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



Städte mit Beiträgen von 0 Euro: Chemnitz, Dresden, Fürth, Hanau, Heilbronn, Ingolstadt, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Oldenburg, Rostock, Schwerin, Stuttgart, Trier, Villingen-Schwenningen, Wilhelmshaven, Würzburg,  
Basis: 71 Kommunen mit vollständigen Angaben

Quelle: IW Consult

Im Folgenden sind die Elternbeiträge in den 71 Kommunen aufgelistet (vgl. Tabelle 7-1):

**Tabelle 7-1: Geringe Einkommen – Familie mit zwei Kindern**

Angaben für laufendes Kindergartenjahr bis Ende Juli in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für 1. Kind 5,5 Jahre alt	Für 2. Kind 3,5 Jahre alt	Für beide Kinder zusammen	Kommentar
1	Chemnitz	246.587	SN	0,00	0,00	0,00	
1	Dresden	495.181	SN	0,00	0,00	0,00	
1	Fürth	113.422	BY	0,00	0,00	0,00	
1	Hanau	88.746	HE	0,00	0,00	0,00	
1	Heilbronn	121.613	BW	0,00	0,00	0,00	
1	Ingolstadt	121.314	BY	0,00	0,00	0,00	
1	Kaiserslautern	98.372	RP	0,00	0,00	0,00	
1	Karlsruhe	285.263	BW	0,00	0,00	0,00	
1	Kassel	194.427	HE	0,00	0,00	0,00	
1	Oldenburg	158.565	NI	0,00	0,00	0,00	
1	Rostock	199.288	MV	0,00	0,00	0,00	Nicht-städt. KG
1	Schwerin	96.656	MV	0,00	0,00	0,00	Nicht-städt. KG
1	Stuttgart	592.569	BW	0,00	0,00	0,00	
1	Trier	99.843	RP	0,00	0,00	0,00	
1	Villingen- Schwenningen	81.778	BW	0,00	0,00	0,00	
1	Wilhelmshaven	83.552	NI	0,00	0,00	0,00	Nicht-städt. KG
1	Würzburg	133.906	BY	0,00	0,00	0,00	
18	Hannover	515.729	NI	0,00	72,00	72,00	
19	Berlin	3.395.189	BE	0,00	144,00	144,00	
19	Wiesbaden	274.611	HE	0,00	144,00	144,00	
21	Zwickau	97.832	SN	0,00	181,62	181,62	
22	Düsseldorf	574.514	NW	240,00	0,00	240,00	
23	Münster	270.868	NW	245,88	0,00	245,88	
24	München	1.259.677	BY	288,00	0,00	288,00	
25	Bochum	385.626	NW	312,00	0,00	312,00	
25	Marl	90.816	NW	312,00	0,00	312,00	
27	Bielefeld	326.925	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Bonn	312.818	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Dortmund	588.168	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Gütersloh	96.145	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Hamm	184.239	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Herne	170.992	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Köln	983.347	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Leverkusen	161.227	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Neuss	151.610	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Paderborn	143.769	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Ratingen	91.975	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Siegen	106.293	NW	312,96	0,00	312,96	
27	Velbert	87.378	NW	312,96	0,00	312,96	

**Fortsetzung Tabelle 7-1**
**Angaben für laufendes Kindergartenjahr bis Ende Juli in Jahresbeiträgen in Euro**

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für 1. Kind 5,5 Jahre alt</b>	<b>Für 2. Kind 3,5 Jahre alt</b>	<b>Für beide Kinder zusammen</b>	<b>Kommentar</b>
27	Witten	100.793	NW	312,96	0,00	312,96	
41	Essen	585.430	NW	324,00	0,00	324,00	
41	Frankfurt (am Main)	651.899	HE	0,00	324,00	324,00	
41	Recklinghausen	121.827	NW	324,00	0,00	324,00	
41	Solingen	163.581	NW	324,00	0,00	324,00	
41	Wuppertal	359.237	NW	324,00	0,00	324,00	
46	Mönchengladbach	261.444	NW	328,80	0,00	328,80	
47	Moers	107.547	NW	329,28	0,00	329,28	
48	Bottrop	119.356	NW	336,00	0,00	336,00	
48	Remscheid	115.864	NW	336,00	0,00	336,00	
50	Düren	93.656	NW	348,00	0,00	348,00	
50	Hagen	196.934	NW	348,00	0,00	348,00	
50	Krefeld	237.701	NW	348,00	0,00	348,00	
53	Lünen	90.022	NW	359,88	0,00	359,88	
54	Bergisch Gladbach	105.761	NW	240,00	120,00	360,00	
55	Oberhausen	218.898	NW	372,00	0,00	372,00	
56	Potsdam	147.583	BB	192,00	192,00	384,00	
57	Lübeck	211.825	SH	396,00	0,00	396,00	
58	Iserlohn	97.285	NW	446,40	0,00	446,40	
59	Duisburg	501.564	NW	360,00	90,00	450,00	
60	Aachen	258.208	NW	336,00	168,00	504,00	
61	Darmstadt	140.562	HE	0,00	522,00	522,00	
61	Minden	83.118	NW	348,00	174,00	522,00	
63	Göttingen	121.884	NI	0,00	534,00	534,00	
64	Mülheim (an der Ruhr)	169.917	NW	540,00	0,00	540,00	
65	Ulm	120.625	BW	273,91	273,91	547,82	
66	Gelsenkirchen	268.102	NW	600,00	0,00	600,00	
67	Reutlingen	112.252	BW	408,00	408,00	816,00	
68	Esslingen	92.091	BW	480,00	480,00	960,00	
69	Pforzheim	119.021	BW	500,50	500,50	1.001,00	
70	Heidelberg	142.993	BW	666,00	666,00	1.332,00	
71	Cottbus	105.309	BB	840,00	588,00	1.428,00	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 71 Städte				237,00	79,00	315,00	

**Quelle: IW Consult**

**Fortsetzung Tabelle 7-1: Geringe Einkommen – 29 gesonderte Kommunen  
ohne Antwort bis 04.02.08 – Familie mit zwei Kindern**

Angaben für laufendes Kindergartenjahr bis Ende Juli in Jahresbeiträgen in Euro

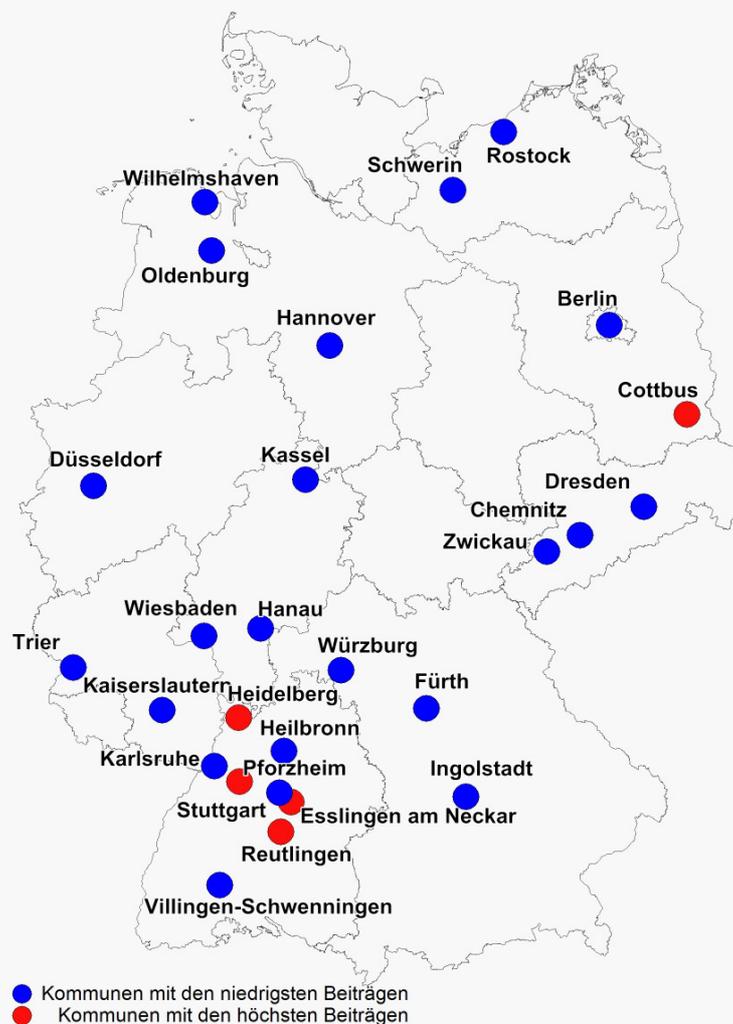
<b>Rang von 29</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für 1. Kind 5,5 Jahre alt</b>	<b>Für 2. Kind 3,5 Jahre alt</b>	<b>Für beide Kinder</b>
1	Bremen	546.852	HB	120,00	120,00	240,00
2	Wolfsburg	121.199	NI	0,00	296,40	296,40
3	Jena	102.532	TH	151,87	151,87	303,75
4	Braunschweig	245.273	NI	0,00	324,00	324,00
5	Mannheim	307.900	BW	418,00	121,00	539,00
6	Tübingen	83.496	BW	276,00	276,00	552,00
7	Offenbach	119.430	HE	0,00	564,00	564,00
8	Koblenz	106.501	RP	0,00	622,80	622,80
9	Hamburg	1.743.627	HH	312,00	312,00	624,00
10	Kiel	234.433	SH	432,00	216,00	648,00
11	Ludwigshafen	163.343	RP	0,00	720,00	720,00
12	Saarbrücken	178.914	SL	0,00	744,00	744,00
13	Hildesheim	102.575	NI	0,00	747,60	747,60
14	Salzgitter	107.726	NI	0,00	768,00	768,00
15	Mainz	194.372	RP	0,00	780,00	780,00
16	Erfurt	202.844	TH	480,00	480,00	960,00
17	Leipzig	502.651	SN	611,04	366,62	977,66
18	Halle (Saale)	237.198	ST	600,00	400,00	1.000,00
19	Osnabrück	163.814	NI	0,00	1.032,00	1.032,00
20	Erlangen	103.197	BY	660,00	420,00	1.080,00
21	Freiburg (Breisgau)	215.966	BW	696,00	420,00	1.116,00
22	Magdeburg (nicht-städt. KG)	229.126	ST	720,00	720,00	1.440,00
23	Regensburg	129.859	BY	780,00	780,00	1.560,00
24	Augsburg	262.676	BY	876,00	700,80	1.576,80
25	Ludwigsburg	87.673	BW	946,00	715,00	1.661,00
26	Bremerhaven	116.615	HB	876,00	876,00	1.752,00
27	Nürnberg	499.237	BY	972,00	852,00	1.824,00
28	Gera (konfess. KG)	103.948	TH	1.041,60	887,52	1.929,12
29	Flensburg	86.080	SH	1.524,00	1.066,80	2.590,80
Durchschnitt der Elternbeiträge über 29 Kommunen				431,00	568,00	999,00

Quelle: IW Consult

- In der Gruppe der 71 Kommunen würden Familien mit zwei Kindern durchschnittlich in brandenburgischen Kommunen am höchsten belastet, in Kommunen aus Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern am geringsten.
- Die Abbildung 7-2 macht noch einmal anschaulich, wo im Bundesgebiet die Großstädte mit den geringsten und höchsten Jahresbeiträgen räumlich zu verorten sind. Dabei handelt es sich um Spitzenwerte, nicht durchschnittliche Werte; darum wird das Nord-Süd-Gefälle in dieser Grafik nicht so deutlich.

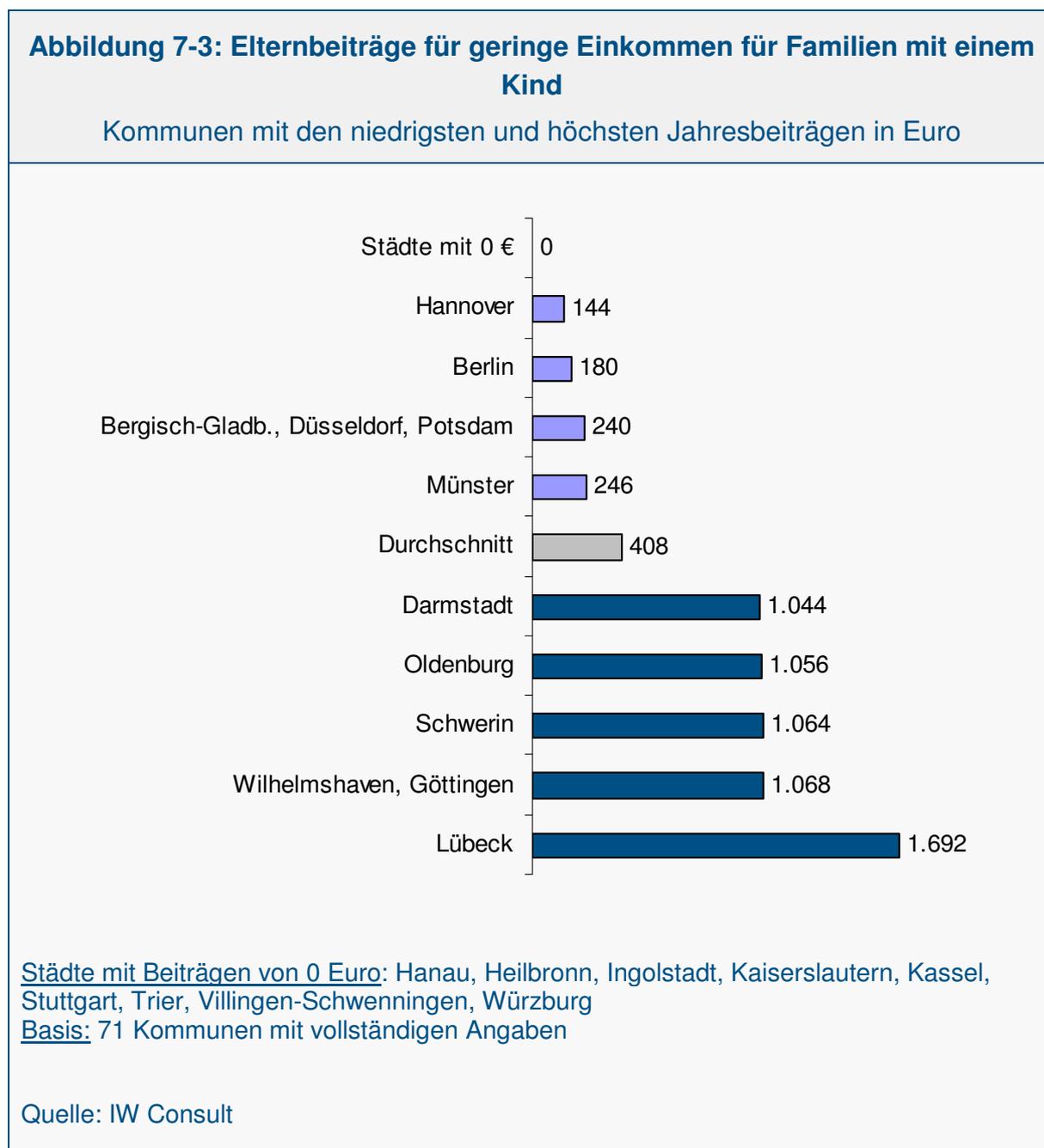
### Abbildung 7-2: Elternbeiträge für geringe Einkommen für Familien mit zwei Kindern – regionale Unterschiede

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



Quelle: IW Consult

Bei den Familien mit einem Kind sieht das Bild ein wenig anders aus (vgl. **Abbildung 7-3**):



- Im Durchschnitt haben Bezieher geringer Einkommen mit einem Kind im Kindergarten 408 Euro pro Jahr zu entrichten.
- Die ersten zehn Plätze werden von Kommunen belegt, in denen unsere Anfrage auf mögliche Ermäßigungen erfolgreich war (vgl. auch **Tabelle 7-2**).

- 
- Neben Hanau bis Würzburg zählt auch wieder die Stadt Heilbronn mit null Euro zu den Siegern.
  - Mit 1.692 Euro pro Jahr würde das Jahreseinkommen von Familien mit einem Kind in Lübeck bis zu 6,8 Prozent belastet.
  - Damit wird der Durchschnitt in dieser Kategorie um rund das Vierfache in dieser Kategorie überschritten.

Die folgende **Tabelle 7-2** listet die Elternbeiträge noch einmal im Einzelnen auf.

Gruppiert man die 71 Kommunen nach ihrer Zugehörigkeit zum Norden oder Süden der Republik, zeigt sich, dass die **nördlichen Kommunen im Durchschnitt höhere Elternbeiträge erheben als die südlichen Kommunen**. Im Durchschnitt gilt dies für beide Modellfamilien. Im Durchschnitt erheben die nördlichen Kommunen bei Familien mit zwei Kindern eineinhalb mehr und bei Familien mit einem Kind rund dreimal mehr Elternbeiträge als die südlichen Kommunen.

Die Ordnung der 71 Kommunen nach **Zugehörigkeit zu alten oder neuen Bundesländern** macht deutlich, dass die durchschnittlichen Elternbeiträge in den neuen Bundesländern tendenziell leicht höher sind. Dies gilt für beide Modellfamilien.

**Tabelle 7-2: Geringe Einkommen – Familie mit einem Kind**

Angaben für laufendes Kindergartenjahr bis Ende Juli in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für ein Kind 4 Jahre alt	Kommentar
1	Hanau	88.746	HE	0,00	
1	Heilbronn	121.613	BW	0,00	
1	Ingolstadt	121.314	BY	0,00	
1	Kaiserslautern	98.372	RP	0,00	
1	Kassel	194.427	HE	0,00	
1	Stuttgart	592.569	BW	0,00	
1	Trier	99.843	RP	0,00	
1	Villingen-Schwenningen	81.778	BW	0,00	
1	Würzburg	133.906	BY	0,00	
10	Hannover	515.729	NI	144,00	
11	Berlin	3.395.189	BE	180,00	
12	Bergisch Gladbach	105.761	NW	240,00	
12	Düsseldorf	574.514	NW	240,00	
12	Potsdam	147.583	BB	240,00	
15	Münster	270.868	NW	245,88	
16	München	1.259.677	BY	288,00	
17	Bochum	385.626	NW	312,00	
17	Marl	90.816	NW	312,00	
19	Bielefeld	326.925	NW	312,96	
19	Bonn	312.818	NW	312,96	
19	Dortmund	588.168	NW	312,96	
19	Gütersloh	96.145	NW	312,96	
19	Hamm	184.239	NW	312,96	
19	Herne	170.992	NW	312,96	
19	Köln	983.347	NW	312,96	
19	Leverkusen	161.227	NW	312,96	
19	Neuss	151.610	NW	312,96	
19	Paderborn	143.769	NW	312,96	
19	Ratingen	91.975	NW	312,96	
19	Siegen	106.293	NW	312,96	
19	Velbert	87.378	NW	312,96	
19	Witten	100.793	NW	312,96	
33	Essen	585.430	NW	324,00	
33	Recklinghausen	121.827	NW	324,00	
33	Solingen	163.581	NW	324,00	
33	Wuppertal	359.237	NW	324,00	
37	Moers	107.547	NW	329,28	

**Fortsetzung Tabelle 7-2**
**Angaben für laufendes Kindergartenjahr bis Ende Juli in Jahresbeiträgen in Euro**

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind 4 Jahre alt</b>	<b>Kommentar</b>
37	Mönchengladbach	261.444	NW	329,28	
39	Wiesbaden	274.611	HE	330,00	
40	Aachen	258.208	NW	336,00	
40	Bottrop	119.356	NW	336,00	
40	Remscheid	115.864	NW	336,00	
43	Düren	93.656	NW	348,00	
43	Hagen	196.934	NW	348,00	
43	Krefeld	237.701	NW	348,00	
43	Minden	83.118	NW	348,00	
47	Lünen	90.022	NW	359,88	
48	Duisburg	501.564	NW	360,00	
49	Oberhausen	218.898	NW	372,00	
50	Fürth	113.422	BY	390,50	
51	Frankfurt (am Main)	651.899	HE	408,00	
52	Ulm	120.625	BW	430,43	
53	Iserlohn	97.285	NW	446,40	
54	Karlsruhe	285.263	BW	512,83	
55	Mülheim (an der Ruhr)	169.917	NW	540,00	
56	Chemnitz	246.587	SN	588,00	
57	Gelsenkirchen	268.102	NW	600,00	
58	Rostock	199.288	MV	604,56	Nicht-städt. KG
59	Zwickau	97.832	SN	605,40	
60	Esslingen	92.091	BW	648,00	
61	Reutlingen	112.252	BW	672,00	
62	Dresden	495.181	SN	721,32	
63	Pforzheim	119.021	BW	753,50	
64	Cottbus	105.309	BB	840,00	
65	Heidelberg	142.993	BW	888,00	
66	Darmstadt	140.562	HE	1.044,00	
67	Oldenburg	158.565	NI	1.056,00	
68	Schwerin	96.656	MV	1.064,40	Nicht-städt. KG
69	Göttingen	121.884	NI	1.068,00	
69	Wilhelmshaven	83.552	NI	1.068,00	Nicht-städt. KG
71	Lübeck	211.825	SH	1.692,00	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 71 Kommunen				408,00	
Quelle: IW Consult					

**Fortsetzung Tabelle 7-2: Geringe Einkommen – gesonderte 29 Kommunen –  
ohne öffentliche Antwort bis 04.02.08 – Familie mit einem Kind**

Angaben für laufendes Kindergartenjahr bis Ende Juli in Jahresbeiträgen in Euro

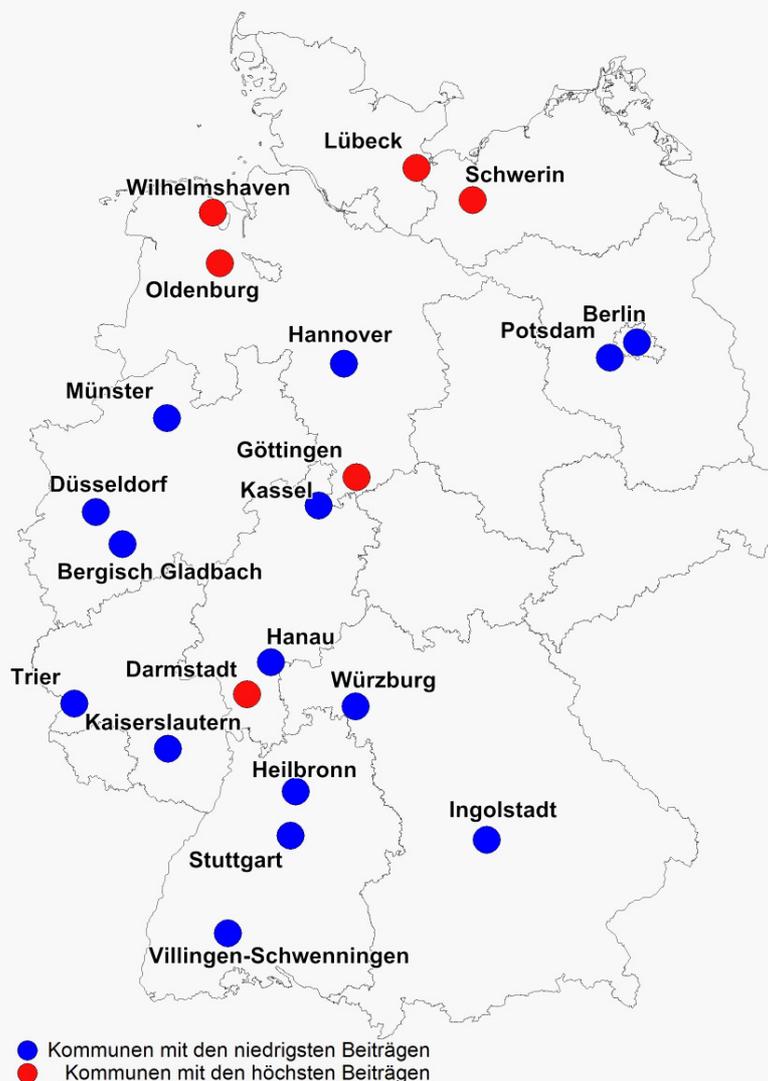
<b>Rang von 29</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind 4 Jahre alt</b>	
1	Bremen	546.852	HB	324,00	
2	Jena	102.532	TH	385,77	
3	Mannheim	307.900	BW	418,00	
4	Wolfsburg	121.199	NI	452,40	
5	Tübingen	83.496	BW	456,00	
6	Hamburg	1.743.627	HH	468,00	
7	Erfurt	202.844	TH	588,00	
8	Halle (Saale)	237.198	ST	600,00	
9	Leipzig	502.651	SN	611,04	
10	Erlangen	103.197	BY	660,00	
11	Freiburg (im Breisgau)	215.966	BW	696,00	
12	Kiel	234.433	SH	720,00	
13	Braunschweig	245.273	NI	732,00	
14	Regensburg	129.859	BY	780,00	
15	Koblenz	106.501	RP	830,40	
16	Augsburg	262.676	BY	876,00	
16	Bremerhaven	116.615	HB	876,00	
18	Ludwigsburg	87.673	BW	946,00	
19	Salzgitter	107.726	NI	960,00	
20	Nürnberg	499.237	BY	972,00	
21	Saarbrücken	178.914	SL	996,00	
22	Osnabrück	163.814	NI	1.032,00	
23	Hildesheim	102.575	NI	1.068,00	
24	Gera	103.948	TH	1.071,60	Konfess. KG
25	Ludwigshafen	163.343	RP	1.074,00	
26	Magdeburg	229.126	ST	1.080,00	Nicht-städt. KG
27	Offenbach	119.430	HE	1.128,00	
28	Mainz	194.372	RP	1.164,00	
29	Flensburg	86.080	SH	1.524,00	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 29 Kommunen				810,00	

Quelle: IW Consult

In der Abbildung 7-4 werden die Kommunen mit den geringsten und höchsten Jahresbeiträgen noch einmal räumlich auf einer Landkarte aufgeführt. Dass nördliche Kommunen Eltern mit einem Kind tendenziell im Durchschnitt höher belasten, wird in dieser Grafik schon deutlicher.

### Abbildung 7-4: Elternbeiträge für geringe Einkommen für Familien mit einem Kind – regionale Unterschiede

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



Quelle: IW Consult

## 7.2 Bezieher mittlerer Einkommen – Ergebnisse

Bei der Gruppierung der nach **Zugehörigkeit zu** ihrem **Bundesland** zeigen sich deutliche Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Elternbeiträge für die beiden Modellfamilien mit mittlerem Einkommen. In **Tabelle 7-3** sind die jeweiligen Rangordnungen aufgeführt.

<b>Tabelle 7-3: Mittlere Einkommen – Ranking nach Zugehörigkeit zum Bundesland</b>					
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro					
<b>Städte aus dem Bundesland</b>	<b>Analysierte Städte aus dem Bundesland</b>	<b>Durchschnittliche Jahresbeiträge für Familie mit zwei Kindern</b>	<b>Durchschnittliche Jahresbeiträge für Familie mit 1 Kind</b>	<b>Rangordnung für Familie mit 2 Kindern</b>	<b>Rangordnung für Familie mit 1 Kind</b>
SH	3	2.542,4	1.552,0	<b>16</b>	<b>15</b>
HB	2	2.424,0	1.314,0	<b>15</b>	<b>13</b>
BB	2	2.296,2	1.386,0	<b>14</b>	<b>14</b>
TH	3	2.163,8	1.249,7	<b>13</b>	<b>12</b>
HH	1	2.000,0	1.656,0	<b>12</b>	<b>16</b>
MV	2	1.653,8	834,5	<b>11</b>	<b>4</b>
BY	8	1.431,2	802,9	<b>10</b>	<b>3</b>
ST	2	1.220,0	840,0	<b>9</b>	<b>5</b>
BW	13	1.078,1	750,5	<b>8</b>	<b>2</b>
NW	38	974,6	927,8	<b>7</b>	<b>7</b>
SN	4	860,8	631,4	<b>6</b>	<b>1</b>
SL	1	744,0	996,0	<b>5</b>	<b>8</b>
NI	9	725,9	1.137,4	<b>4</b>	<b>11</b>
RP	5	721,0	1.031,3	<b>3</b>	<b>9</b>
BE	1	700,8	876,0	<b>2</b>	<b>6</b>
HE	6	568,0	1.132,0	<b>1</b>	<b>10</b>

Hinweis: Die Reihenfolge wird absteigend für die Familie mit zwei Kindern angezeigt. Die Reihenfolge für die Familie mit einem Kind ist der Spalte rechts daneben zu entnehmen.

Quelle: IW Consult

- **Schleswig-holsteinische Kommunen ziehen beide Modellfamilien zu den höchsten Beitragszahlungen heran.**
- **Familien mit zwei Kindern** werden in hessischen Kommunen am wenigsten **mit Elternbeiträgen belastet**. Unter die **TOP -5** fallen neben den hessischen Kommunen, Berlin, rheinland-pfälzischen und niedersächsischen Kommunen sowie Saarbrücken allesamt Kommunen, in denen das letzte Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt beitragsfrei gestellt ist. In die **letzten fünf Ränge** reihen sich nördliche Kommunen, insbesondere auch die zwei Hansestädte Bremen und Hamburg.
- **Familien mit einem Kind:** Hamburg und schleswig-holsteinische Kommunen büren diesen im Durchschnitt die höchsten Elternbeiträge auf, die sächsischen Kommunen die geringsten. Zu den **TOP -5** gehören die sächsischen, baden-württembergischen und bayrischen Kommunen sowie die Kommunen aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Auf den **letzten fünf Rängen** liegen die gleichen Kommunen wie bei der Reihung für die Familien mit zwei Kindern, lediglich in einer etwas anderen Reihenfolge.

Ein Blick in **Tabelle 7-4** zeigt, dass **nördliche Kommunen im Durchschnitt höhere Elternbeiträge** erheben **als südliche** Kommunen: Mit durchschnittlich 1.597 Euro Jahresbeiträgen für die Modellfamilie mit zwei Kindern und 1.128 für die Modellfamilie mit einem Kind liegen die **Kommunen aus den nördlichen Bundesländern** über den Jahresbeiträgen der Kommunen aus den südlichen Bundesländern (durchschnittlich 909 Euro bei zwei Kindern und 943 bei einem Kind).

- **Im Norden** gehören die schleswig-holsteinischen Kommunen sowohl bei der Modellfamilie mit zwei Kindern als auch mit einem Kind wie schon bei der Betrachtung für das ganze Bundesgebiet zu den „teuersten“ Kommunen. Besonders gut stellt sich die Modellfamilie mit zwei Kindern in Berlin und in den niedersächsischen Kommunen. Für die Modellfamilie mit einem Kind sind die sächsischen Kommunen die günstigsten.
- **Im Süden** gehören die bayrischen und baden-württembergischen Kommunen zu jenen, welche die Modellfamilie mit zwei Kindern im Durchschnitt am höchsten belasten. Die Modellfamilie mit einem Kind würde aber in genau diesen Kommunen im Durchschnitt am geringsten belastet. Am besten stellen sich Familien mit zwei Kindern in hessischen und rheinland-pfälzischen Kommunen, wohingegen Familien mit einem Kind die höchsten Elternbeiträge im Durchschnitt entrichten müssen.

**Tabelle 7-4: Mittlere Einkommen – Ranking Norden versus Süden**

Ränge auf Basis der durchschnittlichen Jahresbeiträge

Städte aus dem Bundesland	Nord-Süd-Zuordnung	Analysierte Städte in dem Bundesland	Rangordnung für Familie mit 2 Kindern	Rangordnung für Familie mit 1 Kind
BY	S	8	10	3
BW	S	13	8	2
SL	S	1	5	8
RP	S	5	3	9
HE	S	6	1	10
SH	N	3	16	15
HB	N	2	15	13
BB	N	2	14	14
TH	N	3	13	12
HH	N	1	12	16
MV	N	2	11	4
ST	N	2	9	5
NW	N	38	7	7
SN	N	4	6	1
NI	N	9	4	11
BE	N	1	2	6

Hinweis: Die Reihenfolge wird absteigend für die Familie mit zwei Kindern nach Zugehörigkeit zu südlichen und nördlichen Bundesländern angezeigt. Die Reihenfolge für die Familie mit einem Kind ist der Spalte rechts daneben zu entnehmen.

Quelle: IW Consult

Die Höhe von Elternbeiträgen unterscheidet sich, je nachdem, ob sich die Kommunen in den alten oder neuen Bundesländern befinden. Die folgende **Tabelle 7-5** gibt Aufschluss darüber.

<b>Tabelle 7-5: Mittlere Einkommen – Ranking alte versus neue Bundesländer</b>				
Ränge auf Basis der durchschnittlichen Jahresbeiträge				
<b>Städte aus dem Bundesland</b>	<b>Alte BL, neue BL Zuordnung</b>	<b>Analysierte Städte in dem Bundesland</b>	<b>Rangordnung für Familie mit 2 Kindern</b>	<b>Rangordnung für Familie mit 1 Kind</b>
SH	alte BL	3	16	15
HB	alte BL	2	15	13
HH	alte BL	1	12	16
BY	alte BL	8	10	3
BW	alte BL	13	8	2
NW	alte BL	38	7	7
SL	alte BL	1	5	8
NI	alte BL	9	4	11
RP	alte BL	5	3	9
BE	alte BL	1	2	6
HE	alte BL	6	1	10
BB	neue BL	2	14	14
TH	neue BL	3	13	12
MV	neue BL	2	11	4
ST	neue BL	2	9	5
SN	neue BL	4	6	1

Hinweis: Die Reihenfolge wird absteigend für die Familie mit zwei Kindern nach Zugehörigkeit zu alten und neuen Bundesländern angezeigt. Die Reihenfolge für die Familie mit einem Kind ist der Spalte rechts daneben zu entnehmen.

Quelle: IW Consult

- In den Kommunen aus den fünf neuen Bundesländern haben Familien mit zwei Kindern durchschnittlich höhere Elternbeiträge zu entrichten als in den Kommunen aus den restlichen elf Bundesländern (1.639 Euro gegenüber 1.265 Euro bei den letzteren).
- Bei den Familien mit einem Kind wendet sich das Blatt leicht zugunsten der fünf neuen Bundesländer (988 Euro): Hier sind es die Kommunen aus den alten Bundesländern, welche im Durchschnitt höhere Elternbeiträge erheben (1.107 Euro).

- **In den neuen Bundesländern** stellen sich beide Modellfamilien in brandenburgischen Kommunen am schlechtesten und in sächsischen Kommunen am besten.
- **In den alten Bundesländern** werden beide Modellfamilien wieder in schleswig-holsteinischen Kommunen im Durchschnitt zu den höchsten Beitragszahlungen herangezogen. Familien mit einem Kind werden in baden-württembergischen Kommunen geringer belastet, Familien mit zwei Kindern in hessischen Kommunen, die ja auch das letzte Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt beitragsfrei stellen.

Die jährlichen **Elternbeiträge** sind **in den Kommunen mit Einkommensstaffelungen** im Durchschnitt für Familien mit zwei Kindern (1.117 Euro) geringer als in Kommunen ohne Einkommensstaffelung (1.132 Euro). Für Familien mit einem Kind ist die Kindergartenbetreuung in Kommunen mit Einkommensstaffelung leicht teurer (1.003 gegenüber 906 Euro). Dies deutet darauf hin, dass Elternbeiträge in Kommunen mit Einkommensstaffelung sozialverträglicher wirken, wenn Familien mehrere Kinder haben.

Kommunen, welche das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt beitragsfrei stellen, erheben geringere Elternbeiträge: Mit rund 640 Euro pro Jahr ist die Summe der durchschnittlichen Elternbeiträge für die Modellfamilie mit zwei Kindern nur rund halb so hoch wie in den Kommunen, welche auf eine Beitragsfreistellung verzichten (1.275 Euro). Dies zeigt klar auf, dass die **Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr für Eltern eine wesentliche, finanzielle Entlastung** darstellt. Für viele Eltern dürfte diese Regelung einen erhöhten Anreiz bieten, ihre Kinder in den Kindergarten zu schicken.

Nur vier von 100 analysierten Großstädten verzichten auf die Gewährung einer Geschwisterkinderermäßigung. Die Analyse zeigt, dass **Kommunen ohne eine Geschwisterkinderermäßigung** im Durchschnitt mit rund 1.381 Euro pro Jahr **höhere Elternbeiträge** als jene Kommunen erheben, die schon ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung gewähren (1.112 Euro pro Jahr).

Kommunen, bei denen die Geschwisterkinderermäßigung in Gestalt einer Beitragsbefreiung ab dem zweiten Kind erfolgt, sind mit 889 Euro pro Jahr im Durchschnitt wesentlich günstiger für Familien mit zwei Kindern als Kommunen, die das zweite Kind im Kindergarten nicht beitragsfrei stellen (1.254 Euro).

Im Folgenden werden die TOP 15 und die letzten 15 Ränge für die Bezieher mittlerer Einkommen in **Tabelle 7-6 für Familien mit zwei Kindern** und in **Tabelle 7-7 für Familien mit einem Kind** aufgezeigt. Die vollständigen Rankings sind im Anhang aufgelistet.

**Tabelle 7-6: Mittlere Einkommen – Ranking Familie mit zwei Kindern**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für 1. Kind 5,5 Jahre alt	Für 2. Kind 3,5 Jahre alt	Für beide Kinder zusammen	Kommentar
1	Heilbronn	121.613	BW	0,0	0,0	0,0	
2	Zwickau	97.832	SN	0,0	363,2	363,2	
3	Wiesbaden	274.611	HE	0,0	396,0	396,0	
4	Darmstadt	140.562	HE	0,0	522,0	522,0	
5	Göttingen	121.884	NI	0,0	534,0	534,0	
6	Mannheim	307.900	BW	418,0	121,0	539,0	
7	Hanau	88.746	HE	0,0	552,0	552,0	
8	Offenbach	119.430	HE	0,0	564,0	564,0	
9	Villingen- Schwenningen	81.778	BW	576,0	0,0	576,0	
10	Koblenz	106.501	RP	0,0	622,8	622,8	
11	Kassel	194.427	HE	0,0	630,0	630,0	
12	Braunschweig	245.273	NI	0,0	642,0	642,0	
13	Karlsruhe	285.263	BW	660,0	0,0	660,0	
14	Wilhelmshaven	83.552	NI	0,0	667,5	667,5	Nicht-städt. KG
15	Wolfsburg	121.199	NI	0,0	670,8	670,8	
...							
85	Heidelberg	142.993	BW	792,0	792,0	1.584,0	
86	Erfurt	202.844	TH	828,0	828,0	1.656,0	
87	Ludwigsburg	87.673	BW	946,0	715,0	1.661,0	
88	Bremerhaven	116.615	HB	876,0	876,0	1.752,0	
89	Nürnberg	499.237	BY	972,0	852,0	1.824,0	
90	Potsdam	147.583	BB	960,0	960,0	1.920,0	
91	Pforzheim	119.021	BW	968,0	968,0	1.936,0	
92	Hamburg	1.743.627	HH	500,0	1.500,0	2.000,0	
93	Schwerin	96.656	MV	1.064,4	1.064,4	2.128,8	Nicht-städt. KG
94	Kiel	234.433	SH	1.440,0	720,0	2.160,0	
95	Gera	103.948	TH	1.234,8	1.043,5	2.278,3	Konfess. KG
96	Jena	102.532	TH	1.278,5	1.278,5	2.557,1	
97	Flensburg	86.080	SH	1.524,0	1.066,8	2.590,8	
98	Cottbus	105.309	BB	1.572,0	1.100,4	2.672,4	
99	Lübeck	211.825	SH	1.692,0	1.184,4	2.876,4	
100	Bremen	546.852	HB	1.548,0	1.548,0	3.096,0	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				681,00	442,00	1.122,00	

Quelle: IW Consult

**Tabelle 7-7: Mittlere Einkommen – Ranking Familie mit einem Kind**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für ein Kind 4 Jahre alt	Kommentar
1	Heilbronn	121.613	BW	0,0	
2	Mannheim	307.900	BW	418,0	
3	Stuttgart	592.569	BW	561,0	
4	Villingen-Schwenningen	81.778	BW	576,0	
5	Chemnitz	246.587	SN	588,0	
6	Halle (Saale)	237.198	ST	600,0	
7	Rostock	199.288	MV	604,5	Nicht-städt. KG
8	Zwickau	97.832	SN	605,4	
9	Leipzig	502.651	SN	611,0	
10	Bergisch Gladbach	105.761	NW	660,0	
10	Erlangen	103.197	BY	660,0	
10	Karlsruhe	285.263	BW	660,0	
10	München	1.259.677	BY	660,0	
14	Münster	270.868	NW	689,3	
15	Dresden	495.181	SN	721,3	
...					
85	Mainz	194.372	RP	1.164,0	
86	Potsdam	147.583	BB	1.200,0	
87	Reutlingen	112.252	BW	1.224,0	
88	Kassel	194.427	HE	1.260,0	
89	Gera	103.948	TH	1.264,8	Konfess. KG
90	Wiesbaden	274.611	HE	1.320,0	
91	Wilhelmshaven	83.552	NI	1.335,0	Nicht-städt. KG
92	Braunschweig	245.273	NI	1.380,0	
93	Kiel	234.433	SH	1.440,0	
94	Hannover	515.729	NI	1.464,0	
95	Jena	102.532	TH	1.512,4	
96	Flensburg	86.080	SH	1.524,0	
97	Cottbus	105.309	BB	1.572,0	
98	Hamburg	1.743.627	HH	1.656,0	
99	Lübeck	211.825	SH	1.692,0	
100	Bremen	546.852	HB	1.752,0	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				968,00	
Quelle: IW Consult					

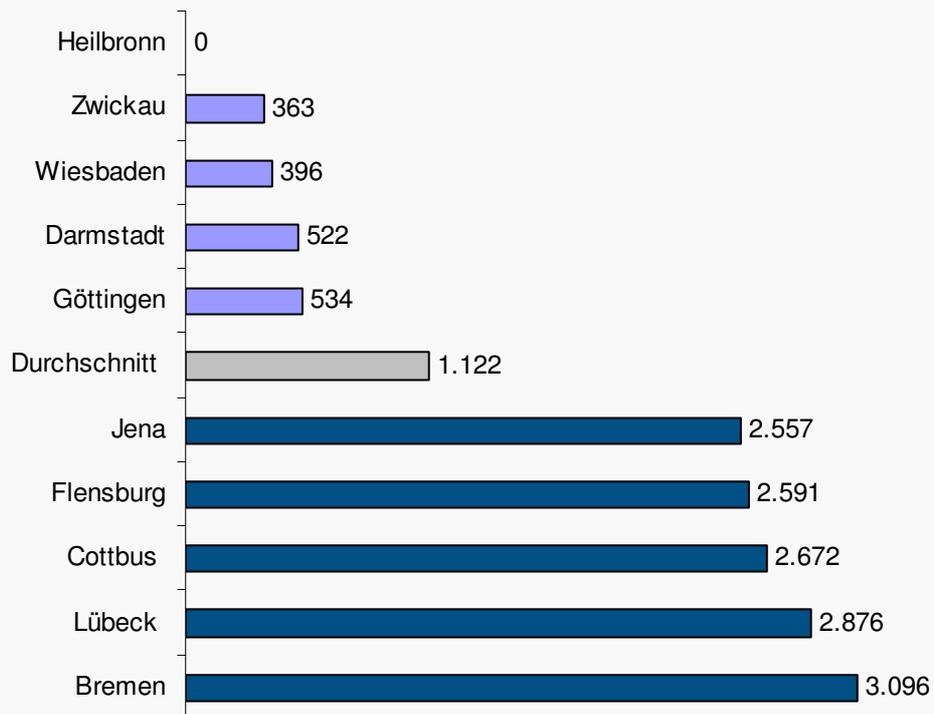
- Als **Sieger** dieser Einkommensklasse geht bei beiden Modellfamilien klar die Stadt **Heilbronn** hervor.
- Bremen und Lübeck stehen bei beiden Modellfamilien am Ende der Rangskala. Bremen verlangt Familien mit zwei Kindern 3.096 Euro pro Jahr ab, Familien mit einem Kind mit 1.752 Euro pro Jahr immerhin noch mehr als die Hälfte dessen.
- Damit beträgt die **finanzielle Belastung durch Elternbeiträge** (prozentualer Anteil der Elternbeiträge am Bruttojahreseinkommen) bei Familien mit zwei Kindern null Prozent in Heilbronn und 6,4 Prozent in Lübeck. Bei Familien mit einem Kind liegt sie bei null in Heilbronn und 3,8 Prozent in Lübeck.
- Die Anzahl der Einwohner hat augenscheinlich keinen kausalen Einfluss auf die Höhe von Elternbeiträgen.

**Für die Modellfamilie mit zwei Kindern** sind die Spannweiten zwischen den Elternbeiträgen noch einmal in der folgenden Abbildung 7-5 abgetragen:

- Im Durchschnitt werden in dieser Kategorie 1.122 Euro erhoben.
- Fast dreimal so hoch wie der Durchschnitt sind die Elternbeiträge in Bremen.
- Unter den TOP 15 - Kommunen befinden sich allein zwölf Kommunen, in denen das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt beitragsfrei gestellt wird (vgl. auch **Tabelle 7-6**):
- Mannheim gewährt eine Subjektförderung (s. o.) und schafft es auch ohne eine Beitragsfreistellung unter die TOP 15.
- Mit Villingen-Schwenningen und Karlsruhe gelangen zwei weitere baden-württembergische Kommunen unter die TOP -15.
- Mit Bremen, Lübeck und Flensburg befinden sich drei Kommunen aus dem hohen Norden auf den letzten fünf Rängen.

### Abbildung 7-5: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit zwei Kindern

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro

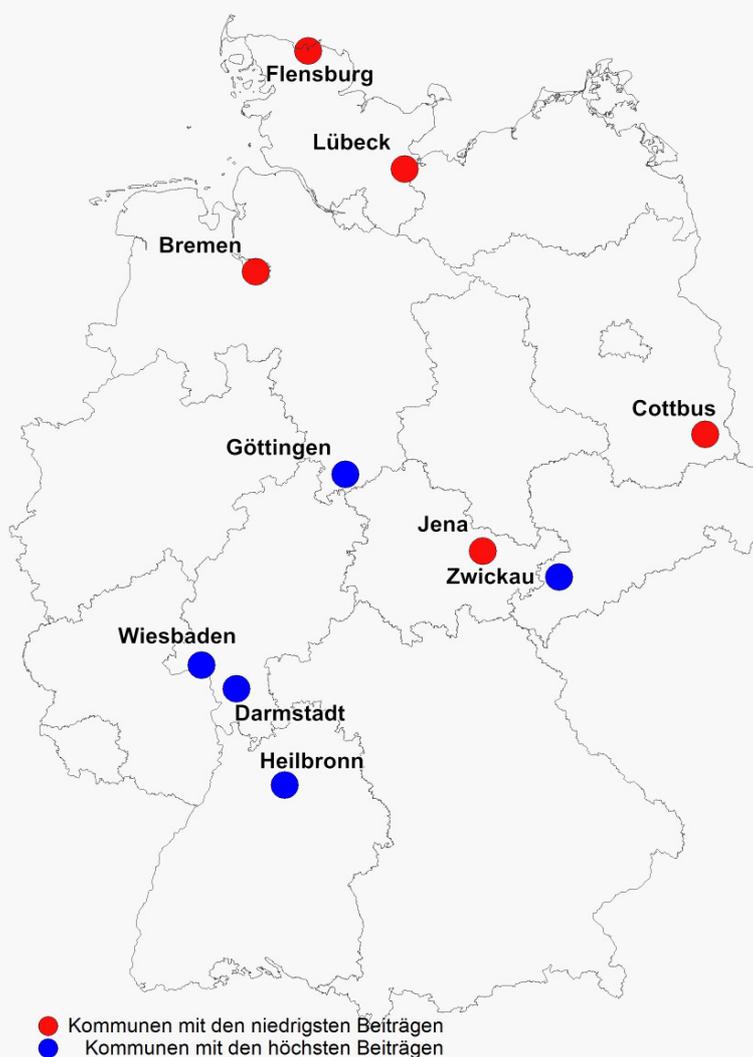


Quelle: IW Consult

In der folgenden Abbildung 7-6 sind die Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Beiträgen noch einmal auf einer Landkarte abgebildet: Dass die Kommunen aus den nördlichen Bundesländern Familien mit zwei Kindern im Durchschnitt höhere Elternbeiträge erheben, lässt sich auch anhand der Karte recht gut erkennen.

### Abbildung 7-6: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit zwei Kindern – regionale Unterschiede

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



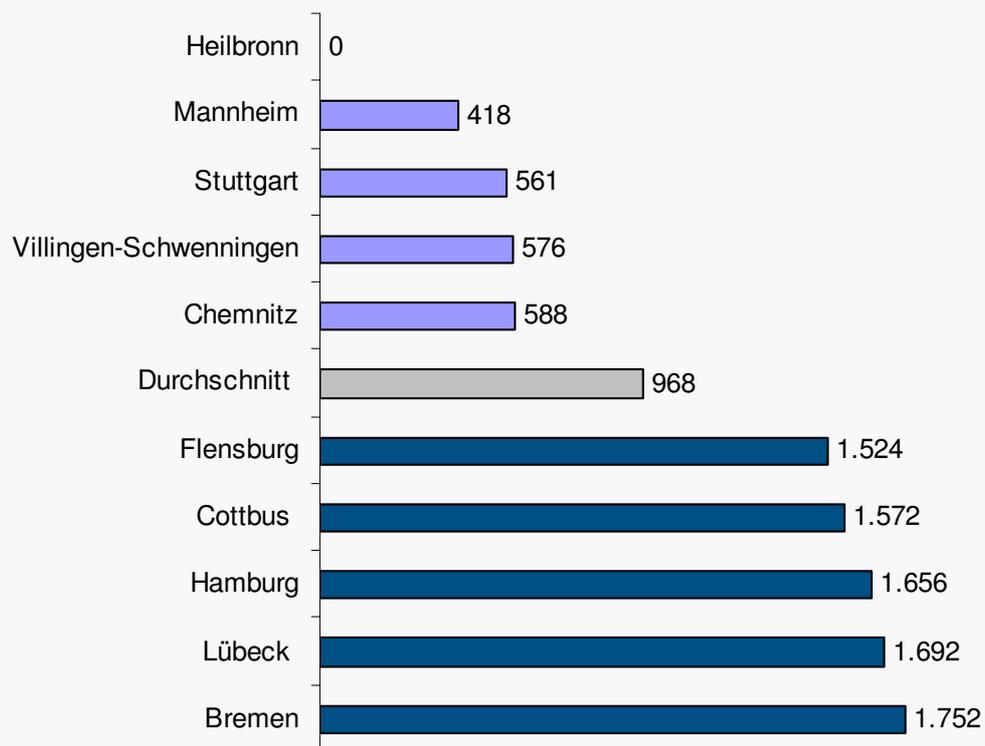
Quelle: IW Consult

**Auch bei der Modellfamilie mit einem Kind** sind die kommunalen Unterschiede deutlich zu erkennen (vgl. Abbildung 7-7):

- Im Durchschnitt der 100 Großstädte hat eine Familie mit einem Kind im Kindergarten rund 970 Euro zu zahlen.
- Eltern in Bremen und Lübeck haben fast das Doppelte des Durchschnitts zu zahlen.
- Fünf von 13 baden-württembergischen Kommunen gelangen unter die TOP 15, vier sogar auf die ersten vier Plätze (vgl. auch Tabelle 7-7).
- Alle vier analysierten sächsischen Kommunen finden sich ebenso unter den TOP 15 wieder (vgl. auch Tabelle 7-7).

### Abbildung 7-7: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit einem Kind

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro

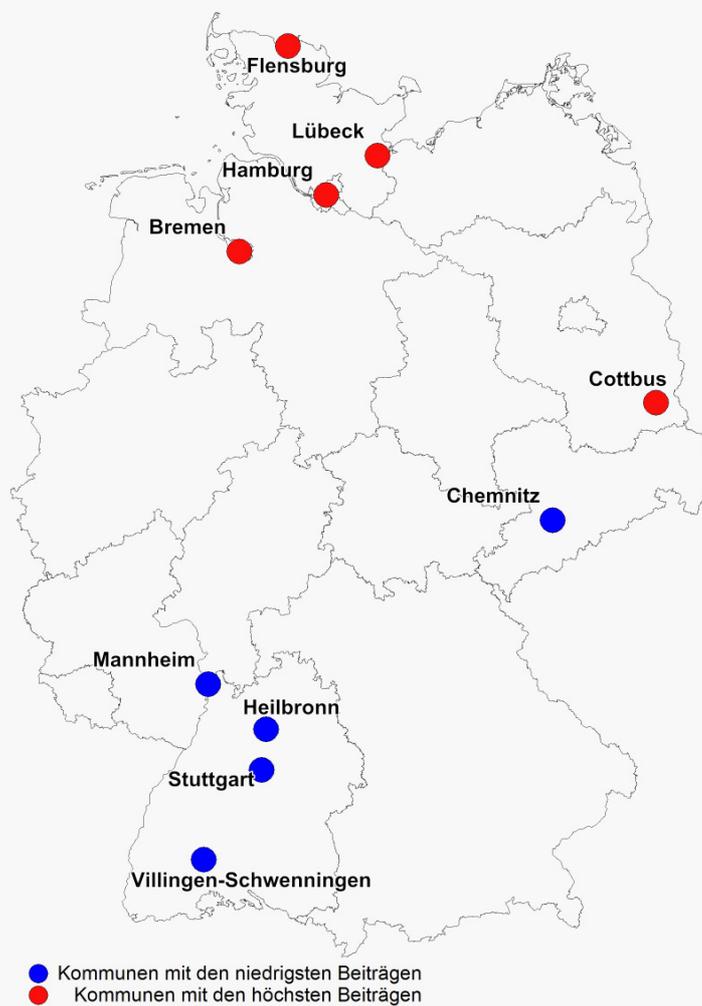


Quelle: IW Consult

- Der hohe Norden belegt mit Bremen, Lübeck, Hamburg und Flensburg vier der letzten fünf Ränge. Dies wird auch in der folgenden Grafik, welche die regionalen Unterschiede zwischen den fünf günstigsten und fünf teuersten Kommunen zeigt, deutlich (vgl. Abbildung 7-8).

### Abbildung 7-8: Elternbeiträge für mittlere Einkommen für Familien mit einem Kind – regionale Unterschiede

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



Quelle: IW Consult

### 7.3 Bezieher hoher Einkommen – Ergebnisse

Auch bei den Beziehern hoher Einkommen werden deutliche Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Elternbeiträge ersichtlich, wenn die Großstädte gemäß ihrer **Zugehörigkeit nach Bundesländern** gruppiert werden. Einen Überblick darüber bietet die folgende **Tabelle 7-8**.

<b>Tabelle 7-8: Hohe Einkommen – Ranking nach Zugehörigkeit zum Bundesland</b>					
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro					
Städte aus dem Bundesland	Analysierte Städte aus dem Bundesland	Durchschnittliche Jahresbeiträge für Familie mit zwei Kindern	Durchschnittliche Jahresbeiträge für Familie mit 1 Kind	Rangordnung für Familie mit 2 Kindern	Rangordnung für Familie mit 1 Kind
BB	2	3.694	2.244	16	15
HB	2	2.628	1.314	15	10
TH	3	2.576	1.443	14	11
SH	3	2.542	1.552	13	12
HH	1	2.448	1.836	12	13
NW	38	2.143	2.043	11	14
BE	1	1.805	2.256	10	16
MV	2	1.654	834	9	3
BY	8	1.499	834	8	2
BW	13	1.346	908	7	5
ST	2	1.220	840	6	4
SN	4	861	631	5	1
NI	9	845	1.293	4	9
SL	1	744	996	3	6
RP	5	721	1.031	2	7
HE	6	654	1.184	1	8

Hinweis: Die Reihenfolge wird absteigend für die Familie mit zwei Kindern angezeigt. Die Reihenfolge für die Familie mit einem Kind ist der Spalte rechts daneben zu entnehmen.

Quelle: IW Consult

- In dieser Einkommenskategorie sind es die beiden brandenburgischen Kommunen, welche mit die höchsten durchschnittlichen Elternbeiträge bei beiden Modellfamilien erheben.

- Während die hessischen und rheinland-pfälzischen Kommunen für die Familie mit zwei Kindern erneut die im Durchschnitt attraktivsten sind, sind es bei der Familie mit einem Kind die ostdeutschen Kommunen im Bundesland Sachsen und die Kommunen in Bayern.
- Im Vergleich der Kommunen auf Bundesländerebene belastet Berlin Familien mit einem Kind stärker als Familien mit zwei Kindern (Rang 16 im Vergleich zu Rang 10).
- Vier der TOP-5-Ränge bei Familien mit zwei Kindern werden erneut von Kommunen aus Bundesländern belegt, in denen das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei gestellt ist.
- Die Kinderbetreuung für Familien mit einem Kind ist – wie schon bei den Beziehern mittlerer Einkommen – in den Kommunen aus drei neuen Bundesländern und den bayrischen und baden-württembergischen Kommunen durchschnittlich am günstigsten.

Im regionalen **Vergleich** der Kommunen nach Zugehörigkeit zum **Norden** oder **Süden** der Republik zeigt sich erneut, dass die nördlichen Kommunen Eltern tendenziell stärker zu Beitragszahlungen heranziehen als die südlichen Kommunen (vgl. **Tabelle 7-9**). Dies gilt unabhängig von der Familienkonstellation. Unter den letzten sechs Rängen bei beiden Modellfamilien finden sich in dieser Kategorie auch nordrhein-westfälische Kommunen, die Elternbeiträge laut ihren Satzungen mit steigender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auch höher belasten wollen. Familien mit zwei Kindern mit hohem Einkommen werden dort besser gestellt als Familien mit einem Kind.

- **Im Norden** liegen sächsische Kommunen bei beiden Modellfamilien auf den ersten Plätzen.
- **Im Süden** genießen Familien mit einem Kind erneut in bayrischen und baden-württembergischen Kommunen eine geringere finanzielle Belastung, Familien mit zwei Kindern allerdings nicht. Das genau umgekehrte Bild ergibt sich wie schon in der Kategorie mittlerer Einkommen für hessische und rheinland-pfälzische Kommunen.

<b>Tabelle 7-9: Hohe Einkommen – Ranking Norden versus Süden</b> Ränge auf Basis der durchschnittlichen Jahresbeiträge				
Städte aus dem Bundesland	Nord-Süd-Zuordnung	Analysierte Städte in dem Bundesland	Rangordnung für Familie mit 2 Kindern	Rangordnung für Familie mit 1 Kind
BY	S	8	8	2
BW	S	13	7	5
SL	S	1	3	6
RP	S	5	2	7
HE	S	6	1	8
BB	N	2	16	15
HB	N	2	15	10
TH	N	3	14	11
SH	N	3	13	12
HH	N	1	12	13
NW	N	38	11	14
BE	N	1	10	16
MV	N	2	9	3
ST	N	2	6	4
SN	N	4	5	1
NI	N	9	4	9

Hinweis: Die Reihenfolge wird absteigend für die Familie mit zwei Kindern nach Zugehörigkeit zu südlichen und nördlichen Bundesländern angezeigt. Die Reihenfolge für die Familie mit einem Kind ist der Spalte rechts daneben zu entnehmen.

Quelle: IW Consult

Der Vergleich der **Kommunen in den alten und neuen Bundesländern** ergibt im Wesentlichen das gleiche Ergebnis wie schon bei den Beziehern mittlerer Einkommen (vgl. die folgende Tabelle 7-10):

- Familien mit zwei Kindern müssen in den Kommunen der alten Bundesländer geringere Elternbeiträge aufbringen. Die durchschnittlichen Jahresbeiträge von 2.001 Euro in den Kommunen der neuen Bundesländer übersteigen die durchschnittlichen Beiträge in den Kommunen der alten Bundesländer in Höhe von rund 1.580 Euro.

- Bei Familien mit einem Kind verhält es sich umgekehrt; 1.199 Euro in den Kommunen der neuen Bundesländer stehen 1.386 Euro in den Kommunen der alten Bundesländer gegenüber.

**Tabelle 7-10: Hohe Einkommen – Ranking alte versus neue Bundesländer**

Ränge auf Basis der durchschnittlichen Jahresbeiträge

Städte aus dem Bundesland	Alte BL, neue BL Zuordnung	Analysierte Städte in dem Bundesland	Rangordnung für Familie mit 2 Kindern	Rangordnung für Familie mit 1 Kind
HB	alte BL	2	15	10
SH	alte BL	3	13	12
HH	alte BL	1	12	13
NW	alte BL	38	11	14
BE	alte BL	1	10	16
BY	alte BL	8	8	2
BW	alte BL	13	7	5
NI	alte BL	9	4	9
SL	alte BL	1	3	6
RP	alte BL	5	2	7
HE	alte BL	6	1	8
BB	neue BL	2	16	15
TH	neue BL	3	14	11
MV	neue BL	2	9	3
ST	neue BL	2	6	4
SN	neue BL	4	5	1

Hinweis: Die Reihenfolge wird absteigend für die Familie mit zwei Kindern nach Zugehörigkeit zu alten und neuen Bundesländern angezeigt. Die Reihenfolge für die Familie mit einem Kind ist der Spalte rechts daneben zu entnehmen.

Quelle: IW Consult

- Ein Unterschied im Vergleich zu den Beziehern mittlerer Einkommen fällt auf: In den Kommunen der alten Bundesländer sind es dieses Mal neben Berlin und den brandenburgischen auch die nordrhein-westfälischen Kommunen, die Bezieher hoher Einkommen mit einem Kind im Kindergarten zu vergleichsweise hohen Beitragszahlungen heranziehen.

**Kommunen mit einer Einkommensstaffelung der Elternbeiträge sind aus Sicht beider Modellfamilien mit hohem Einkommen „teurer“ als Kommunen, die auf eine Staffelung im ersten Schritt verzichten:**

Die durchschnittlichen Jahresbeiträge bei zwei Kindern mit Staffelung betragen 1.988 Euro, bei Kommunen ohne Staffelung 1.139 Euro. Bei Familien mit einem Kind fallen die Jahresbeiträge in Kommunen mit Staffelung in Höhe von 1.783 Euro an, in Kommunen ohne eine Staffelung in Höhe von rund 915 Euro. Dabei übersteigen die durchschnittlichen Elternbeiträge im jeweiligen Vergleich diejenigen bei den Beziehern mittlerer Einkommen (s. o.). Dies belegt, dass bei einer Einkommensstaffelung Bezieher höherer Einkommen auch höher belastet werden. Für Bezieher hoher Einkommen sind also Kommunen vorteilhafter, welche die Elternbeiträge nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheben.

**Kommunen, die das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt beitragsfrei stellen, erheben** mit durchschnittlich rund 752 Euro pro Jahr **wesentlich geringere Elternbeiträge** als Kommunen, die darauf noch verzichten (1.976 Euro).

In Großstädten, in denen eine **Geschwisterkindermäßigung** auch für Bezieher hoher Einkommen gewährt wird, zeigt die Regelung keine wesentlichen Vorteile für die betroffenen Eltern, müssen sie mit 1.689 Euro doch durchschnittlich leicht höhere Jahresbeiträge entrichten als in Kommunen ohne eine Geschwisterkindermäßigung. Drei von den vier Kommunen (Bremerhaven, Ingolstadt und Regensburg), die laut den Satzungen keine Geschwisterkindermäßigung vornehmen, erheben die Elternbeiträge aber auch unabhängig vom Einkommen. Der Effekt, dass Bezieher hoher Einkommen in Kommunen ohne eine Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ohnehin besser gestellt sind, kann Grund für das obige Ergebnis sein. In toto dürfte also eine Geschwisterkindermäßigung für Eltern vorteilhafter sein als der Verzicht darauf.

Kommunen, welche schon den **Besuch des zweiten Kindes beitragsfrei** stellen, sind in der Kategorie hoher Einkommen nicht deutlich günstiger als Kommunen, die eine andere Art der Geschwisterkindermäßigung vornehmen. Wahrscheinlich macht der Anstieg der Elternbeiträge mit wachsendem Einkommen, der in zwei Drittel der Kommunen vorgesehen ist, den Vorteil der Beitragsbefreiung für das zweite Kind wieder wett.

Die folgenden Tabellen geben die **TOP-15-Ränge und die letzten 15 Ränge** für die Bezieher hoher Einkommen für Familien mit zwei Kindern und mit einem Kind (Tabelle 7-11 und Tabelle 7-12) wieder. Die vollständigen Listen sind im Anhang aufgeführt.

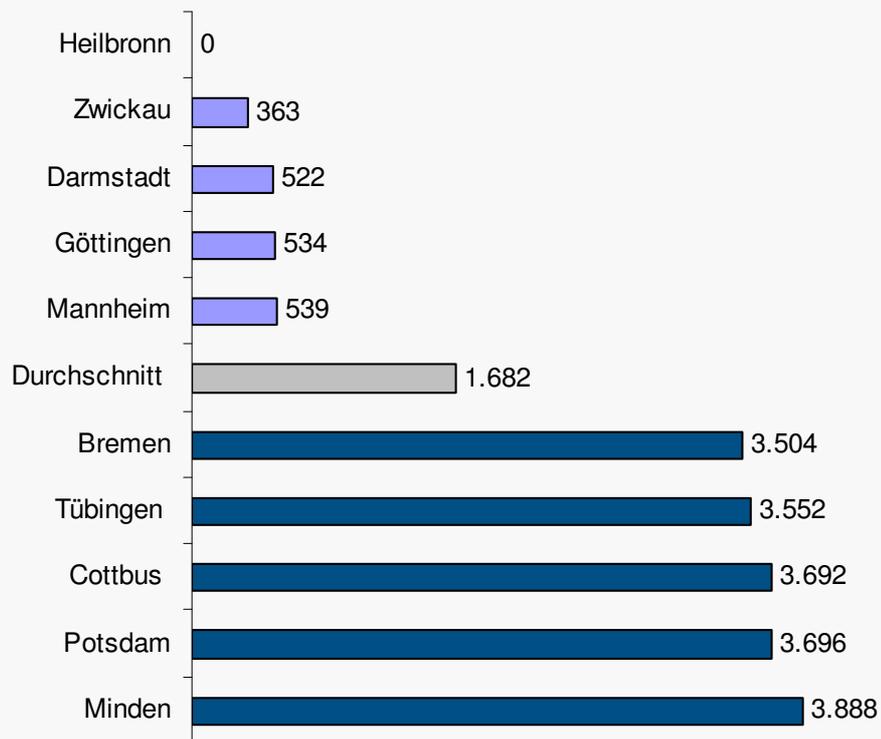
- Als **Sieger** bei beiden Modellfamilien geht erneut die Stadt **Heilbronn** mit null Euro hervor.
- Den **letzten Rang** belegt bei beiden Modellfamilien die Stadt **Minden** in Nordrhein-Westfalen. Mit 3.888 Euro pro Jahr für Familien mit zwei Kindern und 2.592 Euro pro Jahr für Familien mit einem Kind beträgt die finanzielle Belastung 4,9 bzw. 3,2 Prozent am Jahreseinkommen.
- Zwar steigen die Elternbeiträge in der Mehrzahl der Kommunen mit dem Einkommen, die **finanzielle Belastung durch Elternbeiträge** (in Form des prozentualen Anteils der Elternbeiträge am Bruttojahreseinkommen) **nimmt** jedoch augenscheinlich **ab**. Bei den Beziehern mittlerer Einkommen belastet die „teuerste“ Kommune die Eltern mit 6,9 und 3,9 Prozent.

**Bei der Familie mit zwei Kindern** liegt der durchschnittlich zu entrichtende Elternbeitrag bei 1.682 Euro pro Jahr (vgl. Abbildung 7-9):

- Eltern haben zwischen null und bis zu knapp 3.900 Euro für die Betreuung ihrer Kinder zu zahlen.
- Damit ist die Belastung in den Kommunen auf den fünf letzten Rängen rund zweimal so hoch wie im Durchschnitt.
- In den Kommunen auf den ersten fünf Rängen betragen die Elternbeiträge maximal ein Drittel des Durchschnitts.
- Tabelle 7-11 verdeutlicht, dass unter den TOP 15 wieder allein zwölf Kommunen vertreten sind, die das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei stellen.
- Zehn der 15 ersten Ränge werden von Kommunen belegt, welche die Elternbeiträge im ersten Schritt nicht vom Einkommen der Eltern abhängig machen.
- Nur zwei der Kommunen auf den letzten 15 Plätzen erheben die Elternbeiträge im ersten Schritt unabhängig vom Einkommen. Die restlichen Plätze belegen Kommunen, die mit steigender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit höhere Elternbeiträge erheben wollen; allein schon sieben nordrhein-westfälische Kommunen fallen darunter.

### Abbildung 7-9: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit zwei Kindern

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



Quelle: IW Consult

**Tabelle 7-11: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit zwei Kindern**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

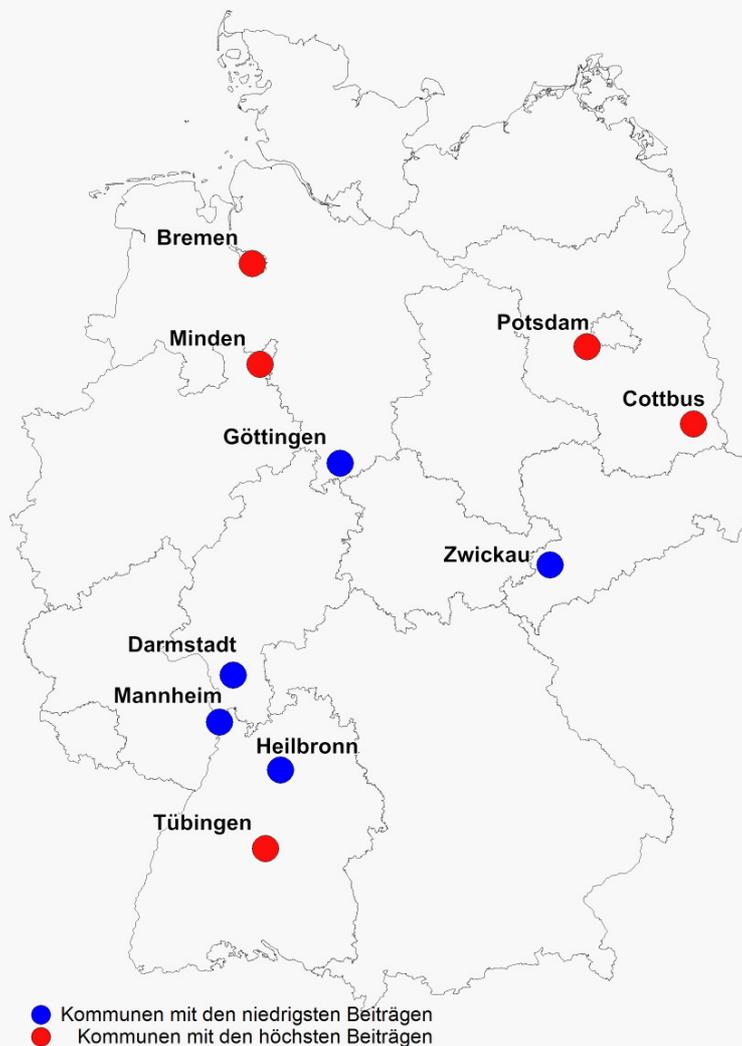
Rang	Stadt	EW	Land	Für 1. Kind 5,5 Jahre alt	Für 2. Kind 3,5 Jahre alt	Für beide Kinder zusammen	Kommentar
1	Heilbronn	121.613	BW	0	0	0	
2	Zwickau	97.832	SN	0	363	363	
3	Darmstadt	140.562	HE	0	522	522	
4	Göttingen	121.884	NI	0	534	534	
5	Mannheim	307.900	BW	418	121	539	
6	Hanau	88.746	HE	0	552	552	
7	Offenbach	119.430	HE	0	564	564	
8	Villingen- Schwenningen	81.778	BW	576	0	576	
9	Koblenz	106.501	RP	0	623	623	
10	Kassel	194.427	HE	0	630	630	
11	Karlsruhe	285.263	BW	660	0	660	
11	Wiesbaden	274.611	HE	0	660	660	
13	Trier	99.843	RP	0	672	672	
14	Ludwigshafen	163.343	RP	0	720	720	
15	Stuttgart	592.569	BW	363	363	726	
...							
85	Düsseldorf	574.514	NW	2.400	0	2.400	
86	Leverkusen	161.227	NW	2.412	0	2.412	
87	Hamburg	1.743.627	HH	612	1.836	2.448	
88	Mönchengladbach	261.444	NW	2.098	420	2.518	
89	Mülheim (an der Ruhr)	169.917	NW	2.520	0	2.520	
90	Flensburg	86.080	SH	1.524	1.067	2.591	
91	Duisburg	501.564	NW	2.088	522	2.610	
92	Jena	102.532	TH	1.309	1.309	2.618	
93	Aachen	258.208	NW	1.824	912	2.736	
94	Erfurt	202.844	TH	1.416	1.416	2.832	
95	Lübeck	211.825	SH	1.692	1.184	2.876	
96	Bremen	546.852	HB	1.752	1.752	3.504	
97	Tübingen	83.496	BW	1.776	1.776	3.552	
98	Cottbus	105.309	BB	2.172	1.520	3.692	
99	Potsdam	147.583	BB	1.848	1.848	3.696	
100	Minden	83.118	NW	2.592	1.296	3.888	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				1.149	534	1.682	

Quelle: IW Consult

- Dass der Kindergartenbesuch für Bezieher hoher Einkommen in südlichen Kommunen finanziell attraktiver ist als der Norden, zeigt sich auch darin, dass sich unter den 15 letzten Plätzen nur eine Kommune im Süden – Tübingen – befindet. Darüber gibt auch die Abbildung 7-10 Aufschluss, welche die regionale Verteilung der fünf günstigsten und fünf teuersten Kommunen im Bundesgebiet aufführt.

### Abbildung 7-10: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit zwei Kindern – regionale Unterschiede

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



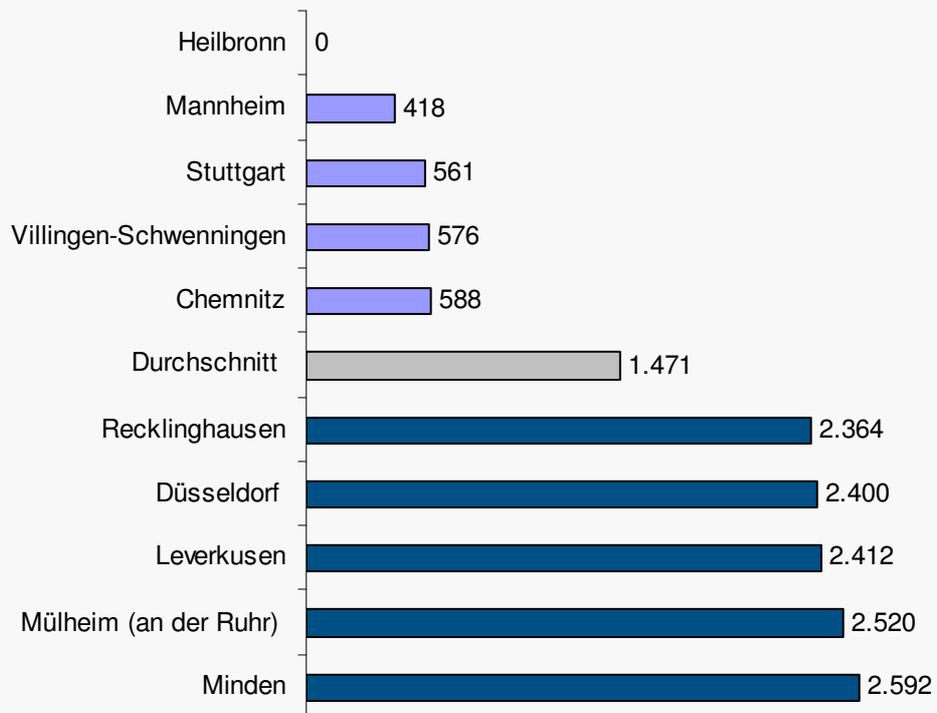
Quelle: IW Consult

**Bei der Familie mit einem Kind** liegt der durchschnittlich zu entrichtende Elternbeitrag pro Jahr bei 1.471 Euro (vgl. Abbildung 7-11 und Tabelle 7-12).

- Während die Elternbeiträge unter den fünf günstigsten Kommunen maximal 40 Prozent des Durchschnitts erreichen, übersteigen die Elternbeiträge in den Kommunen der letzten fünf Ränge den Durchschnitt um mehr als den Faktor 1,5.
- Unter die TOP 15 fallen außer Karlsruhe ganze 14 Kommunen, welche die Elternbeiträge im ersten Schritt nicht einkommensabhängig erheben.
- Alle analysierten sächsischen Kommunen gehören zu den TOP 15 und fünf der 13 baden-württembergischen Kommunen finden sich dort wieder.
- Auf den letzten 15 Rängen sind nur Kommunen vertreten, welche Elternbeiträge einkommensabhängig erheben. Dazu gehören allein schon 13 nordrhein-westfälische Kommunen. Bezieher hoher Einkommen mit einem Kind werden also dort besonders zur Kasse gebeten.

### Abbildung 7-11: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit einem Kind

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



Quelle: IW Consult

**Tabelle 7-12: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

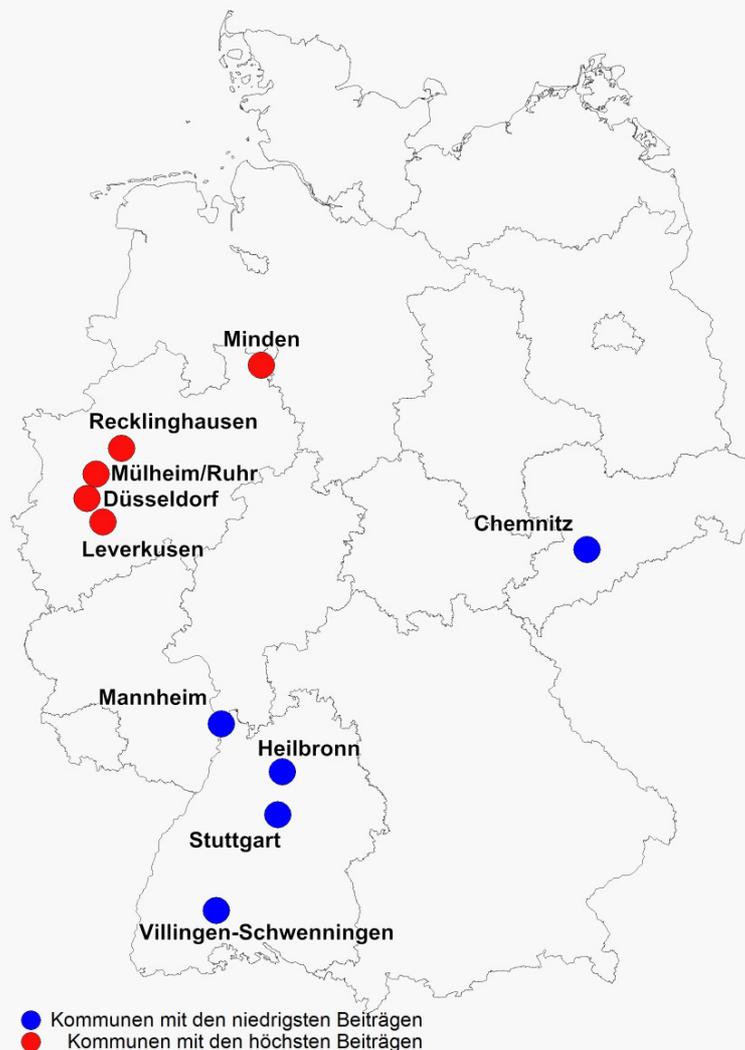
Rang	Stadt	EW	BL	Für ein Kind 4 Jahre alt	Kommentar
1	Heilbronn	121.613	BW	0	
2	Mannheim	307.900	BW	418	
3	Stuttgart	592.569	BW	561	
4	Villingen-Schwenningen	81.778	BW	576	
5	Chemnitz	246.587	SN	588	
6	Halle (Saale)	237.198	ST	600	
7	Rostock	199.288	MV	605	Nicht-städt. KG
8	Zwickau	97.832	SN	605	
9	Leipzig	502.651	SN	611	
10	Erlangen	103.197	BY	660	
10	Karlsruhe	285.263	BW	660	
12	Dresden	495.181	SN	721	
13	Fürth	113.422	BY	770	
13	Ingolstadt	121.314	BY	770	
15	Regensburg	129.859	BY	780	
...					
85	Cottbus	105.309	BB	2.172	
86	Essen	585.430	NW	2.184	
86	Oberhausen	218.898	NW	2.184	
88	Gelsenkirchen	268.102	NW	2.208	
89	Hagen	196.934	NW	2.220	
90	Berlin	3.395.189	BE	2.256	
91	Witten	100.793	NW	2.270	
92	Remscheid	115.864	NW	2.280	
93	Potsdam	147.583	BB	2.316	
94	Bottrop	119.356	NW	2.328	
94	Marl	90.816	NW	2.328	
96	Recklinghausen	121.827	NW	2.364	
97	Düsseldorf	574.514	NW	2.400	
98	Leverkusen	161.227	NW	2.412	
99	Mülheim (an der Ruhr)	169.917	NW	2.520	
100	Minden	83.118	NW	2.592	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				1.471	

Quelle: IW Consult

In der folgenden Abbildung 7-12 sind die fünf Kommunen mit niedrigsten und höchsten Elternbeiträgen pro Jahr noch einmal auf einer Landkarte abgebildet: Auch hier wird wieder ersichtlich, dass Kommunen aus den nördlichen Bundesländern höhere Elternbeiträge erheben als Kommunen aus den südlichen Bundesländern. Zudem wird deutlich, dass nordrhein-westfälische Kommunen in dieser Kategorie mit die höchsten Elternbeiträge erheben.

### Abbildung 7-12: Elternbeiträge für hohe Einkommen für Familien mit einem Kind – regionale Unterschiede

Kommunen mit den niedrigsten und höchsten Jahresbeiträgen in Euro



Quelle: IW Consult

## 7.4 Weitere Ergebnisse

Die **Analyse der** Regelungen zu **Öffnungszeiten** hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Zwar liegen die Öffnungszeiten in vergleichbaren Korridoren (i. d. R. am Vormittag zwischen 7.00 bis 12.30 Uhr und an Nachmittagen zwischen 14.00 und 16.00 Uhr); sie können jedoch sehr unterschiedlich in den Anfangs- und Endzeiten sein.
- In der Regel ist das Jugendamt dazu angehalten, mit den Einrichtungen nach dem Bedarf der Eltern und nach der Rücksprache mit dem Elternbeirat für die Einrichtungen über die „besten“ Öffnungszeiten zu entscheiden. Aber selbst, wenn minimale und maximale Öffnungszeiten durch die Kommune geregelt werden, sagt dies im Grenzfall nichts darüber aus, wie es in den einzelnen Einrichtungen tatsächlich aussieht.
- Bemühungen, die Lage der Öffnungszeiten in den Betriebsformen besser zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu variieren, manchmal sogar zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr, sind dem Großteil denjenigen Satzungen zu entnehmen, die überhaupt dazu eine Information geben.
- Die Realisierung von optimal auf die Elternwünsche abgestimmten Öffnungszeiten hängt deutlich von dem Finanzspielraum der Kommunen ab. Insofern ist die Lage der Öffnungszeiten – abhängig von den Wünschen der Eltern in einer speziellen Einrichtung – noch am ehesten zu variieren. Eine pauschale Verlängerung der Öffnungszeiten dürfte häufig an Finanzierungsproblemen scheitern.
- Einige Beispiele für Modellprojekte:
  - Die Bielefelder Von-Laer-Stiftung hat auf die Bedürfnisse der Eltern reagiert und ein Modellprojekt initiiert. In der Kindertagesstätte „Flachsfarm“ gibt es eine Gruppe, in der Kinder ab dem vierten Monat bis zum Schuleintritt auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten betreut werden. Das Modellprojekt heißt „Minimax“. Es gibt erweiterte Öffnungszeiten an Werktagen von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr, Kinderbetreuung am Wochenende nach Absprache, kostenlose Nutzung der umfangreichen Mediothek zum Thema Kinder, Freizeitangebote für Eltern und Kinder und regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Thema Erziehung.
  - In Flensburg öffnen fünf Kindertagesstätten bereits um 7.00 Uhr und in einer Einrichtung haben die Eltern bereits ab 5.45 Uhr die Möglichkeit, ihre Kinder vorbeizubringen. Eine Tageseinrichtung bietet einen Spätdienst an und schließt um 19.00 Uhr.

- Die Kindertagesstätte „Sausewind“ in Gera (nicht-städtischer Träger Kinderland 2000 GmbH) bietet seit 2007 Öffnungszeiten bis 21.00 Uhr an. Dabei handelt es sich um ein Pilotprojekt. Da der Bedarf nach längeren Öffnungszeiten groß sei, habe man die Initiative ergriffen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Mit einigen organisatorischen Veränderungen könne man den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern besser entgegenkommen. Bildung und Erziehung stehen auch am Abend auf dem Programm. Die Kleinen erhalten zudem ein Abendbrot und werden bettfertig gemacht mit Waschen und Zähneputzen. Entsprechend den daheim üblichen Ritualen sollen auch Gute-Nacht-Geschichten vorgelesen oder Schlaflieder gesungen werden. Die Betreuung am Abend ist zusätzlich zu bezahlen mit fünf Euro je Stunde. Dem Pilotprojekt waren eine Befragung der Eltern und Gespräche mit Mitarbeitern im Krankenhaus und in großen Handelseinrichtungen in Gera vorausgegangen. Auch ein Kinderhotel mit Übernachtung und Wochenend-Aufenthalt sei in Zukunft nicht ausgeschlossen.
- In Hanau ist unter der Berücksichtigung des Bedarfs im Stadtteil und der Betreuungsstruktur eine Anpassung der Betreuungszeit im Zeitrahmen von 6.00 bis 20.00 Uhr durch den Träger möglich.
- Auch in Kassel können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden. Bei Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten werden monatlich zehn Euro zusätzlich fällig.
- Seit September 2005 öffnet in Offenbach ein Drittel der städtischen Kindertagesstätten frühestens um 7.00 Uhr und schließt spätestens um 19.00 Uhr für berufstätige Eltern. Wird ein Kind allerdings um 7.00 Uhr gebracht, muss es um 16.00 Uhr abgeholt werden, da ein Kind nicht länger als neun Stunden die Kindertagesstätte besuchen soll. Bis 19.00 Uhr erfolgt eine Betreuung also nur, wenn das Kind um 10.00 Uhr gebracht wird.
- In Villingen-Schwenningen können Eltern seit September 2007 in den teilnehmenden städtischen Modellkindergärten flexible Zeitblöcke zwischen 6.00 und 18.00 Uhr buchen. Für die Kindergartenbetreuung beträgt die Kernblockzeit wie zuvor aber vier Stunden.

### **Zur Verpflegung über die Mittagszeit:**

- So gut wie jede Kindertageseinrichtung bietet eine Verpflegungs- und Betreuungsmöglichkeit über Mittag an.
- Über die Betreuungsleistung hinaus wird dafür ein in der Regel pauschalierter Verpflegungsbeitrag erhoben.
- Verpflegungskosten werden mehrheitlich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.
- In denjenigen kommunalen Satzungen, die Auskunft über die Verpflegungskosten geben, schwanken die Pauschalen zwischen monatlich 13 (Halle an der Saale) und 61 Euro (Offenbach). Anträge auf Ermäßigung können in der Regel beim örtlichen Jugendamt gestellt werden.

## 8 Anhang

**Tabelle 8-1: Mittlere Einkommen – Ranking für Familie mit zwei Kindern**  
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für 1. Kind 5,5 Jahre alt	Für 2. Kind 3,5 Jahre alt	Für beide Kinder zusammen	Kommen- tar
1	Heilbronn	121.613	BW	0,0	0,0	0,0	
2	Zwickau	97.832	SN	0,0	363,2	363,2	
3	Wiesbaden	274.611	HE	0,0	396,0	396,0	
4	Darmstadt	140.562	HE	0,0	522,0	522,0	
5	Göttingen	121.884	NI	0,0	534,0	534,0	
6	Mannheim	307.900	BW	418,0	121,0	539,0	
7	Hanau	88.746	HE	0,0	552,0	552,0	
8	Offenbach	119.430	HE	0,0	564,0	564,0	
9	Villingen- Schwenningen	81.778	BW	576,0	0,0	576,0	
10	Koblenz	106.501	RP	0,0	622,8	622,8	
11	Kassel	194.427	HE	0,0	630,0	630,0	
12	Braunschweig	245.273	NI	0,0	642,0	642,0	
13	Karlsruhe	285.263	BW	660,0	0,0	660,0	
14	Wilhelmshaven	83.552	NI	0,0	667,5	667,5	Nicht- städt. KG
15	Wolfsburg	121.199	NI	0,0	670,8	670,8	
16	Trier	99.843	RP	0,0	672,0	672,0	
17	Münster	270.868	NW	689,3	0,0	689,3	
18	Berlin	3.395.18 9	BE	0,0	700,8	700,8	
19	Ludwigshafen	163.343	RP	0,0	720,0	720,0	
20	Stuttgart	592.569	BW	363,0	363,0	726,0	
21	Hannover	515.729	NI	0,0	732,0	732,0	
22	Oldenburg	158.565	NI	0,0	739,2	739,2	
23	Frankfurt (am Main)	651.899	HE	0,0	744,0	744,0	
23	Saarbrücken	178.914	SL	0,0	744,0	744,0	
25	Hildesheim	102.575	NI	0,0	747,6	747,6	
26	Salzgitter	107.726	NI	0,0	768,0	768,0	
27	Mainz	194.372	RP	0,0	780,0	780,0	
28	Kaiserslautern	98.372	RP	0,0	810,0	810,0	
29	Bielefeld	326.925	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Bonn	312.818	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Dortmund	588.168	NW	877,3	0,0	877,3	

<b>Fortsetzung Tabelle 8-1</b>							
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro							
<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für 1. Kind 5,5 Jahre alt</b>	<b>Für 2. Kind 3,5 Jahre alt</b>	<b>Für beide Kinder zusammen</b>	<b>Kommen- tar</b>
29	Gütersloh	96.145	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Hamm	184.239	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Herne	170.992	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Leverkusen	161.227	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Neuss	151.610	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Paderborn	143.769	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Ratingen	91.975	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Siegen	106.293	NW	877,3	0,0	877,3	
29	Velbert	87.378	NW	877,3	0,0	877,3	
41	Solingen	163.581	NW	888,0	0,0	888,0	
41	Wuppertal	359.237	NW	888,0	0,0	888,0	
43	Bochum	385.626	NW	900,0	0,0	900,0	
44	Moers	107.547	NW	923,2	0,0	923,2	
45	Remscheid	115.864	NW	924,0	0,0	924,0	
46	Köln	983.347	NW	943,1	0,0	943,1	
47	Chemnitz	246.587	SN	588,0	360,0	948,0	
48	Düren	93.656	NW	960,0	0,0	960,0	
48	Düsseldorf	574.514	NW	960,0	0,0	960,0	
48	Recklinghausen	121.827	NW	960,0	0,0	960,0	
51	Bottrop	119.356	NW	972,0	0,0	972,0	
52	Leipzig	502.651	SN	611,0	366,6	977,7	
53	Ulm	120.625	BW	490,9	490,9	981,9	
54	Krefeld	237.701	NW	984,0	0,0	984,0	
55	Witten	100.793	NW	987,0	0,0	987,0	
56	Bergisch Gladbach	105.761	NW	660,0	330,0	990,0	
57	Gelsenkirchen	268.102	NW	996,0	0,0	996,0	
58	Halle (Saale)	237.198	ST	600,0	400,0	1.000,0	
59	Essen	585.430	NW	1.008,0	0,0	1.008,0	
60	Lünen	90.022	NW	1.009,0	0,0	1.009,0	
61	Hagen	196.934	NW	1.020,0	0,0	1.020,0	
62	Osnabrück	163.814	NI	0,0	1.032,0	1.032,0	
63	Iserlohn	97.285	NW	1.040,3	0,0	1.040,3	
64	Marl	90.816	NW	1.044,0	0,0	1.044,0	
65	Oberhausen	218.898	NW	1.056,0	0,0	1.056,0	
66	Erlangen	103.197	BY	660,0	420,0	1.080,0	
66	Mülheim (a. d. R.)	169.917	NW	1.080,0	0,0	1.080,0	
68	München	1.259.677	BY	660,0	492,0	1.152,0	

**Fortsetzung Tabelle 8-1**
**Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro**

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für 1. Kind 5,5 Jahre alt</b>	<b>Für 2. Kind 3,5 Jahre alt</b>	<b>Für beide Kinder zusammen</b>	<b>Kommen- tar</b>
69	Dresden	495.181	SN	721,3	432,8	1.154,1	
70	Fürth	113.422	BY	770,0	385,0	1.155,0	
71	Mönchengladbach	261.444	NW	921,6	240,0	1.161,6	
72	Rostock	199.288	MV	604,5	574,3	1.178,8	Nicht-städt. KG
73	Esslingen	92.091	BW	600,0	600,0	1.200,0	
74	Duisburg	501.564	NW	1.008,0	252,0	1.260,0	
75	Tübingen	83.496	BW	648,0	648,0	1.296,0	
76	Freiburg (im Breisgau)	215.966	BW	840,0	552,0	1.392,0	
77	Aachen	258.208	NW	948,0	474,0	1.422,0	
78	Magdeburg	229.126	ST	720,0	720,0	1.440,0	Nicht-städt. KG
78	Minden	83.118	NW	960,0	480,0	1.440,0	
80	Reutlingen	112.252	BW	732,0	732,0	1.464,0	
81	Ingolstadt	121.314	BY	770,0	770,0	1.540,0	
82	Regensburg	129.859	BY	780,0	780,0	1.560,0	
83	Würzburg	133.906	BY	935,0	627,0	1.562,0	
84	Augsburg	262.676	BY	876,0	700,8	1.576,8	
85	Heidelberg	142.993	BW	792,0	792,0	1.584,0	
86	Erfurt	202.844	TH	828,0	828,0	1.656,0	
87	Ludwigsburg	87.673	BW	946,0	715,0	1.661,0	
88	Bremerhaven	116.615	HB	876,0	876,0	1.752,0	
89	Nürnberg	499.237	BY	972,0	852,0	1.824,0	
90	Potsdam	147.583	BB	960,0	960,0	1.920,0	
91	Pforzheim	119.021	BW	968,0	968,0	1.936,0	
92	Hamburg	1.743.627	HH	500,0	1.500,0	2.000,0	
93	Schwerin	96.656	MV	1.064,4	1.064,4	2.128,8	Nicht-städt. KG
94	Kiel	234.433	SH	1.440,0	720,0	2.160,0	
95	Gera	103.948	TH	1.234,8	1.043,5	2.278,3	Konfess. KG
96	Jena	102.532	TH	1.278,5	1.278,5	2.557,1	
97	Flensburg	86.080	SH	1.524,0	1.066,8	2.590,8	
98	Cottbus	105.309	BB	1.572,0	1.100,4	2.672,4	
99	Lübeck	211.825	SH	1.692,0	1.184,4	2.876,4	
100	Bremen	546.852	HB	1.548,0	1.548,0	3.096,0	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				681,00	442,00	1.122,0	
Quelle: IW Consult							

**Tabelle 8-2: Mittlere Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für ein Kind	Kommentar
1	Heilbronn	121.613	BW	0,0	
2	Mannheim	307.900	BW	418,0	
3	Stuttgart	592.569	BW	561,0	
4	Villingen-Schwenningen	81.778	BW	576,0	
5	Chemnitz	246.587	SN	588,0	
6	Halle (Saale)	237.198	ST	600,0	
7	Rostock	199.288	MV	604,5	Nicht-städt. KG
8	Zwickau	97.832	SN	605,4	
9	Leipzig	502.651	SN	611,0	
10	Bergisch Gladbach	105.761	NW	660,0	
10	Erlangen	103.197	BY	660,0	
10	Karlsruhe	285.263	BW	660,0	
10	München	1.259.677	BY	660,0	
14	Münster	270.868	NW	689,3	
15	Dresden	495.181	SN	721,3	
16	Fürth	113.422	BY	770,0	
16	Ingolstadt	121.314	BY	770,0	
18	Ulm	120.625	BW	771,5	
19	Regensburg	129.859	BY	780,0	
20	Esslingen	92.091	BW	804,0	
21	Tübingen	83.496	BW	828,0	
22	Koblenz	106.501	RP	830,4	
23	Freiburg (im Breisgau)	215.966	BW	840,0	
24	Wolfsburg	121.199	NI	873,6	
25	Augsburg	262.676	BY	876,0	
25	Berlin	3.395.189	BE	876,0	
25	Bremerhaven	116.615	HB	876,0	
28	Bielefeld	326.925	NW	877,3	
28	Bonn	312.818	NW	877,3	
28	Dortmund	588.168	NW	877,3	
28	Gütersloh	96.145	NW	877,3	
28	Hamm	184.239	NW	877,3	
28	Herne	170.992	NW	877,3	
28	Leverkusen	161.227	NW	877,3	
28	Neuss	151.610	NW	877,3	
28	Paderborn	143.769	NW	877,3	
28	Ratingen	91.975	NW	877,3	
28	Siegen	106.293	NW	877,3	

<b>Fortsetzung Tabelle 8-2</b>					
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro					
<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind</b>	<b>Kommentar</b>
28	Velbert	87.378	NW	877,3	
40	Solingen	163.581	NW	888,0	
40	Wuppertal	359.237	NW	888,0	
42	Bochum	385.626	NW	900,0	
43	Mönchengladbach	261.444	NW	921,6	
44	Moers	107.547	NW	923,2	
45	Remscheid	115.864	NW	924,0	
46	Würzburg	133.906	BY	935,0	
47	Frankfurt (am Main)	651.899	HE	936,0	
48	Köln	983.347	NW	943,1	
49	Ludwigsburg	87.673	BW	946,0	
50	Aachen	258.208	NW	948,0	
51	Düren	93.656	NW	960,0	
51	Düsseldorf	574.514	NW	960,0	
51	Minden	83.118	NW	960,0	
51	Recklinghausen	121.827	NW	960,0	
51	Salzgitter	107.726	NI	960,0	
56	Bottrop	119.356	NW	972,0	
56	Erfurt	202.844	TH	972,0	
56	Nürnberg	499.237	BY	972,0	
59	Krefeld	237.701	NW	984,0	
60	Witten	100.793	NW	987,0	
61	Gelsenkirchen	268.102	NW	996,0	
61	Saarbrücken	178.914	SL	996,0	
63	Duisburg	501.564	NW	1.008,0	
63	Essen	585.430	NW	1.008,0	
63	Trier	99.843	RP	1.008,0	
66	Lünen	90.022	NW	1.009,0	
67	Hagen	196.934	NW	1.020,0	
68	Osnabrück	163.814	NI	1.032,0	
69	Iserlohn	97.285	NW	1.040,3	
70	Darmstadt	140.562	HE	1.044,0	
70	Marl	90.816	NW	1.044,0	
72	Heidelberg	142.993	BW	1.056,0	
72	Oberhausen	218.898	NW	1.056,0	
72	Oldenburg	158.565	NI	1.056,0	
75	Schwerin	96.656	MV	1.064,4	Nicht-städt. KG
76	Göttingen	121.884	NI	1.068,0	

**Fortsetzung Tabelle 8-2**
**Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro**

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind</b>	<b>Kommentar</b>
76	Hildesheim	102.575	NI	1.068,0	
78	Pforzheim	119.021	BW	1.072,5	
79	Ludwigshafen	163.343	RP	1.074,0	
80	Kaiserslautern	98.372	RP	1.080,0	
80	Magdeburg	229.126	ST	1.080,0	Nicht-städt. KG
80	Mülheim (an der Ruhr)	169.917	NW	1.080,0	
83	Hanau	88.746	HE	1.104,0	
84	Offenbach	119.430	HE	1.128,0	
85	Mainz	194.372	RP	1.164,0	
86	Potsdam	147.583	BB	1.200,0	
87	Reutlingen	112.252	BW	1.224,0	
88	Kassel	194.427	HE	1.260,0	
89	Gera	103.948	TH	1.264,8	Konfess. KG
90	Wiesbaden	274.611	HE	1.320,0	
91	Wilhelmshaven	83.552	NI	1.335,0	Nicht-städt. KG
92	Braunschweig	245.273	NI	1.380,0	
93	Kiel	234.433	SH	1.440,0	
94	Hannover	515.729	NI	1.464,0	
95	Jena	102.532	TH	1.512,4	
96	Flensburg	86.080	SH	1.524,0	
97	Cottbus	105.309	BB	1.572,0	
98	Hamburg	1.743.627	HH	1.656,0	
99	Lübeck	211.825	SH	1.692,0	
100	Bremen	546.852	HB	1.752,0	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				968,0	

**Quelle: IW Consult**

**Tabelle 8-3: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit zwei Kindern**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für 1. Kind 5,5 Jahre alt	Für 2. Kind 3,5 Jahre alt	Für beide Kinder zus.	Kommen- tar
1	Heilbronn	121.613	BW	0	0	0	
2	Zwickau	97.832	SN	0	363	363	
3	Darmstadt	140.562	HE	0	522	522	
4	Göttingen	121.884	NI	0	534	534	
5	Mannheim	307.900	BW	418	121	539	
6	Hanau	88.746	HE	0	552	552	
7	Offenbach	119.430	HE	0	564	564	
8	Villingen- Schwenningen	81.778	BW	576	0	576	
9	Koblenz	106.501	RP	0	623	623	
10	Kassel	194.427	HE	0	630	630	
11	Karlsruhe	285.263	BW	660	0	660	
11	Wiesbaden	274.611	HE	0	660	660	
13	Trier	99.843	RP	0	672	672	
14	Ludwigshafen	163.343	RP	0	720	720	
15	Stuttgart	592.569	BW	363	363	726	
16	Hannover	515.729	NI	0	732	732	
17	Oldenburg	158.565	NI	0	739	739	
18	Saarbrücken	178.914	SL	0	744	744	
19	Hildesheim	102.575	NI	0	748	748	
20	Salzgitter	107.726	NI	0	768	768	
21	Mainz	194.372	RP	0	780	780	
22	Wilhelmshaven	83.552	NI	0	801	801	Nicht- städt. KG
23	Kaiserslautern	98.372	RP	0	810	810	
24	Chemnitz	246.587	SN	588	360	948	
25	Leipzig	502.651	SN	611	367	978	
26	Frankfurt (am Main)	651.899	HE	0	996	996	
27	Halle (Saale)	237.198	ST	600	400	1.000	
28	Osnabrück	163.814	NI	0	1.032	1.032	
29	Braunschweig	245.273	NI	0	1.056	1.056	
30	Erlangen	103.197	BY	660	420	1.080	
31	Dresden	495.181	SN	721	433	1.154	
32	Fürth	113.422	BY	770	385	1.155	

<b>Fortsetzung Tabelle 8-3</b>							
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro							
<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für 1. Kind 5,5 Jahre alt</b>	<b>Für 2. Kind 3,5 Jahre alt</b>	<b>Für beide Kinder zus.</b>	<b>Kommen- tar</b>
33	Rostock	199.288	MV	605	574	1.179	Nicht- städt. KG
34	Wolfsburg	121.199	NI	0	1.193	1.193	
35	Esslingen	92.091	BW	600	600	1.200	
36	Ulm	120.625	BW	693	693	1.386	
37	Freiburg (im Breisgau)	215.966	BW	840	552	1.392	
38	Münster	270.868	NW	1.427	0	1.427	
39	Magdeburg	229.126	ST	720	720	1.440	Nicht- städt. KG
40	Ingolstadt	121.314	BY	770	770	1.540	
41	Regensburg	129.859	BY	780	780	1.560	
42	Würzburg	133.906	BY	935	627	1.562	
43	Augsburg	262.676	BY	876	701	1.577	
44	Ludwigsburg	87.673	BW	946	715	1.661	
45	München	1.259.677	BY	912	780	1.692	
46	Bremerhaven	116.615	HB	876	876	1.752	
47	Reutlingen	112.252	BW	888	888	1.776	
48	Berlin	3.395.189	BE	0	1.805	1.805	
49	Bielefeld	326.925	NW	1.816	0	1.816	
49	Bonn	312.818	NW	1.816	0	1.816	
49	Dortmund	588.168	NW	1.816	0	1.816	
49	Gütersloh	96.145	NW	1.816	0	1.816	
49	Hamm	184.239	NW	1.816	0	1.816	
49	Herne	170.992	NW	1.816	0	1.816	
49	Neuss	151.610	NW	1.816	0	1.816	
49	Paderborn	143.769	NW	1.816	0	1.816	
49	Ratingen	91.975	NW	1.816	0	1.816	
49	Siegen	106.293	NW	1.816	0	1.816	
59	Nürnberg	499.237	BY	972	852	1.824	
60	Moers	107.547	NW	1.911	0	1.911	
61	Bochum	385.626	NW	1.920	0	1.920	
62	Bergisch Gladbach	105.761	NW	1.290	645	1.935	
63	Pforzheim	119.021	BW	968	968	1.936	
64	Köln	983.347	NW	1.980	0	1.980	
65	Düren	93.656	NW	1.992	0	1.992	

<b>Fortsetzung Tabelle 8-3</b>							
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro							
<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für 1. Kind 5,5 Jahre alt</b>	<b>Für 2. Kind 3,5 Jahre alt</b>	<b>Für beide Kinder zus.</b>	<b>Kommen- tar</b>
66	Iserlohn	97.285	NW	2.040	0	2.040	
66	Krefeld	237.701	NW	2.040	0	2.040	
68	Heidelberg	142.993	BW	1.044	1.044	2.088	
69	Lünen	90.022	NW	2.088	0	2.088	
70	Schwerin	96.656	MV	1.064	1.064	2.129	Nicht-städt. KG
71	Kiel	234.433	SH	1.440	720	2.160	
71	Solingen	163.581	NW	2.160	0	2.160	
71	Velbert	87.378	NW	2.160	0	2.160	
71	Wuppertal	359.237	NW	2.160	0	2.160	
75	Essen	585.430	NW	2.184	0	2.184	
75	Oberhausen	218.898	NW	2.184	0	2.184	
77	Gelsenkirchen	268.102	NW	2.208	0	2.208	
78	Hagen	196.934	NW	2.220	0	2.220	
79	Witten	100.793	NW	2.270	0	2.270	
80	Gera	103.948	TH	1.235	1.043	2.278	Konf. KG
81	Remscheid	115.864	NW	2.280	0	2.280	
82	Bottrop	119.356	NW	2.328	0	2.328	
82	Marl	90.816	NW	2.328	0	2.328	
84	Recklinghausen	121.827	NW	2.364	0	2.364	
85	Düsseldorf	574.514	NW	2.400	0	2.400	
86	Leverkusen	161.227	NW	2.412	0	2.412	
87	Hamburg	1.743.627	HH	612	1.836	2.448	
88	Mönchengladbach	261.444	NW	2.098	420	2.518	
89	Mülheim (an der Ruhr)	169.917	NW	2.520	0	2.520	
90	Flensburg	86.080	SH	1.524	1.067	2.591	
91	Duisburg	501.564	NW	2.088	522	2.610	
92	Jena	102.532	TH	1.309	1.309	2.618	
93	Aachen	258.208	NW	1.824	912	2.736	
94	Erfurt	202.844	TH	1.416	1.416	2.832	
95	Lübeck	211.825	SH	1.692	1.184	2.876	
96	Bremen	546.852	HB	1.752	1.752	3.504	
97	Tübingen	83.496	BW	1.776	1.776	3.552	

**Fortsetzung Tabelle 8-3: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit zwei Kindern**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

Rang	Stadt	EW	BL	Für 1. Kind 5,5 Jahre alt	Für 2. Kind 3,5 Jahre alt	Für beide Kinder zus.	Kommen- tar
98	Cottbus	105.309	BB	2.172	1.520	3.692	
99	Potsdam	147.583	BB	1.848	1.848	3.696	
100	Minden	83.118	NW	2.592	1.296	3.888	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				1.149	534	1.682	

Quelle: IW Consult

**Tabelle 8-4: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind**  
Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind 4 Jahre alt</b>	<b>Kommentar</b>
1	Heilbronn	121.613	BW	0	
2	Mannheim	307.900	BW	418	
3	Stuttgart	592.569	BW	561	
4	Villingen-Schwenningen	81.778	BW	576	
5	Chemnitz	246.587	SN	588	
6	Halle (Saale)	237.198	ST	600	
7	Rostock	199.288	MV	605	Nicht-städt. KG
8	Zwickau	97.832	SN	605	
9	Leipzig	502.651	SN	611	
10	Erlangen	103.197	BY	660	
10	Karlsruhe	285.263	BW	660	
12	Dresden	495.181	SN	721	
13	Fürth	113.422	BY	770	
13	Ingolstadt	121.314	BY	770	
15	Regensburg	129.859	BY	780	
16	Esslingen	92.091	BW	804	
17	Koblenz	106.501	RP	830	
18	Freiburg (im Breisgau)	215.966	BW	840	
19	Augsburg	262.676	BY	876	
19	Bremerhaven	116.615	HB	876	
21	München	1.259.677	BY	912	
22	Würzburg	133.906	BY	935	
23	Ludwigsburg	87.673	BW	946	
24	Salzgitter	107.726	NI	960	
25	Nürnberg	499.237	BY	972	

### Fortsetzung Tabelle 8-4: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind 4 Jahre alt</b>	<b>Kommentar</b>
26	Saarbrücken	178.914	SL	996	
27	Trier	99.843	RP	1.008	
28	Osnabrück	163.814	NI	1.032	
29	Darmstadt	140.562	HE	1.044	
30	Oldenburg	158.565	NI	1.056	
31	Schwerin	96.656	MV	1.064	Nicht-städt. KG
32	Göttingen	121.884	NI	1.068	
32	Hildesheim	102.575	NI	1.068	
34	Pforzheim	119.021	BW	1.073	
35	Ludwigshafen	163.343	RP	1.074	
36	Kaiserslautern	98.372	RP	1.080	
36	Magdeburg	229.126	ST	1.080	Nicht-städt. KG
38	Ulm	120.625	BW	1.089	
39	Hanau	88.746	HE	1.104	
40	Offenbach	119.430	HE	1.128	
41	Mainz	194.372	RP	1.164	
42	Frankfurt (am Main)	651.899	HE	1.248	
43	Kassel	194.427	HE	1.260	
44	Gera	103.948	TH	1.265	Konfess. KG
45	Wolfsburg	121.199	NI	1.271	
46	Bergisch Gladbach	105.761	NW	1.290	
47	Wiesbaden	274.611	HE	1.320	
48	Heidelberg	142.993	BW	1.392	
49	Erfurt	202.844	TH	1.416	
50	Münster	270.868	NW	1.427	
51	Kiel	234.433	SH	1.440	

**Fortsetzung Tabelle 8-4: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit einem  
Kind**

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind 4 Jahre alt</b>	<b>Kommentar</b>
52	Hannover	515.729	NI	1.464	
53	Reutlingen	112.252	BW	1.488	
54	Flensburg	86.080	SH	1.524	
55	Wilhelmshaven	83.552	NI	1.602	Nicht-städt. KG
56	Jena	102.532	TH	1.647	
57	Lübeck	211.825	SH	1.692	
58	Bremen	546.852	HB	1.752	
59	Bielefeld	326.925	NW	1.816	
59	Bonn	312.818	NW	1.816	
59	Dortmund	588.168	NW	1.816	
59	Gütersloh	96.145	NW	1.816	
59	Hamm	184.239	NW	1.816	
59	Herne	170.992	NW	1.816	
59	Neuss	151.610	NW	1.816	
59	Paderborn	143.769	NW	1.816	
59	Ratingen	91.975	NW	1.816	
59	Siegen	106.293	NW	1.816	
69	Aachen	258.208	NW	1.824	
70	Hamburg	1.743.627	HH	1.836	
71	Moers	107.547	NW	1.911	
72	Bochum	385.626	NW	1.920	
73	Tübingen	83.496	BW	1.956	
74	Köln	983.347	NW	1.980	
75	Düren	93.656	NW	1.992	

### Fortsetzung Tabelle 8-4: Hohe Einkommen – Ranking für Familie mit einem Kind

Angaben für Kindergartenjahr bis Ende Juli 2008 in Jahresbeiträgen in Euro

<b>Rang</b>	<b>Stadt</b>	<b>EW</b>	<b>BL</b>	<b>Für ein Kind 4 Jahre alt</b>	<b>Kommentar</b>
76	Iserlohn	97.285	NW	2.040	
76	Krefeld	237.701	NW	2.040	
78	Duisburg	501.564	NW	2.088	
79	Lünen	90.022	NW	2.088	
80	Mönchengladbach	261.444	NW	2.098	
81	Braunschweig	245.273	NI	2.112	
82	Solingen	163.581	NW	2.160	
82	Velbert	87.378	NW	2.160	
82	Wuppertal	359.237	NW	2.160	
85	Cottbus	105.309	BB	2.172	
86	Essen	585.430	NW	2.184	
86	Oberhausen	218.898	NW	2.184	
88	Gelsenkirchen	268.102	NW	2.208	
89	Hagen	196.934	NW	2.220	
90	Berlin	3.395.189	BE	2.256	
91	Witten	100.793	NW	2.270	
92	Remscheid	115.864	NW	2.280	
93	Potsdam	147.583	BB	2.316	
94	Bottrop	119.356	NW	2.328	
94	Marl	90.816	NW	2.328	
96	Recklinghausen	121.827	NW	2.364	
97	Düsseldorf	574.514	NW	2.400	
98	Leverkusen	161.227	NW	2.412	
99	Mülheim (an der Ruhr)	169.917	NW	2.520	
100	Minden	83.118	NW	2.592	
Durchschnitt der Elternbeiträge über 100 Städte				1.471	
Quelle: IW Consult					